

114. Sitzung

Dienstag, den 28. Oktober 1952

Geschäftliche Mitteilungen	281, 282
Nachruf auf den Abg. Dr. Gromer , † am 23. 10. 1952 Vizepräsident Hagen	281
Glückwünsche zum 65. Geburtstag des Abg. Priller und zum 50. Geburtstag des Abg. Kotschenreuther Vizepräsident Hagen	281
Einleitung eines Verfahrens gemäß § 78 a der Geschäftsordnung gegen Abgeordnete Un- bekannt Bericht des Ältestenrats Dr. von Prittwitz und Gaffron, Bericht- erstatter	282
Beschluß	282
Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung	
1. Steuerliche Vergünstigungen für die Wirtschaft des oberpfälzischen Grenz- raums, um Abwerbungsversuchen zu begegnet Dr. Sturm (BP) Dr. Seidel, Staatsminister	282 282
2. Verkehrsstille aus Anlaß der Kriegsge- fangenen-Gedenkwoche Roßmann (BP) Dr. Hoegner, Staatsminister	284 284
3. Erklärungen des Vorsitzenden im Beirat des Bundesausgleichsamtes, Edmund Leukert, zur Wohnraumfinanzierung in Bayern Frenzel (SPD) Dr. Hoegner, Staatsminister	284 284

4. Strafverfolgung des Landrats Prechtl wegen Anstiftung zu falscher Anschul- digung im Fall Höferer Reichl (BP) Weinkamm, Staatsminister	285 285
5. Wiederherstellung der Strecke Fürth— Erlangen des Ludwig-Donau-Main- Kanals Schreiner (BHE) Dr. Hoegner, Staatsminister	286 286
6. Unhaltbare Zustände im Gebäude des Finanzamts München-West Gabert (SPD) Zietsch, Staatsminister	286 286
7. Behauptungen des MdB Merten (SPD) über die Verwendung von Mitteln zur Entschädigung von Kriegsgefangenen- arbeit, die dem Staat Bayern zugeteilt wurden Weishäupl (SPD) Zietsch, Staatsminister	287 287
8. Änderung des Einheitswertes des forst- ärarischen Grundbesitzes durch Be- scheid des Finanzamts Deggendorf, schwere Schädigung der steuerschwachen Gemeinden des Landkreises Deg- gendorf Heigl (CSU) Zietsch, Staatsminister	287 287
9. Verbot der „Interessengemeinschaft ehe- maliger Internierter“ im Widerspruch zur Erklärung des Staatssekretärs Dr. Oberländer Dr. Becher (fraktionslos) Dr. Oberländer, Staatssekretär	288 288
10. Maßnahmen zur Abkürzung des Ver- fahrens beim Ersatz für Manöver- schäden Elsen (CSU) Zietsch, Staatsminister	288 289
11. Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum bayerischen Gesetz zu Art. 131 GG Donsberger (CSU) Zietsch, Staatsminister	289 289
12. Beseitigung der unhaltbaren Zustände beim Sender Freies Europa Thellmann-Bidner (fraktionslos) Dr. Ehard, Ministerpräsident	289 290
13. Verteilung eines Abdrucks des Grund- gesetzes an abgehende Schüler von Rudolph (SPD) Dr. Schwalber, Staatsminister	290 290
14. Zurücknahme von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach dem Gesetz über Siedlung und Bodenreform Bauer Georg (BHE) Maag, Staatssekretär	290 290
15. Dienststrafverfahren gegen den Land- rat Prechtl wegen Anstiftung zu fal-	

schers Anschuldigung im Fall Höferer; Wiedergutmachung des dem Landrat Höferer zugefügten Unrechts		Report des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3308)	
Dr. Eberhardt (FDP)	291	Prandl (SPD), Berichterstatter	296
Dr. Hoegner, Staatsminister	291	Beschluß	297
Beantwortung zurückgestellt	291	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Fritz Heim, Bayreuth, auf Fest- stellung der Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfas- sungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern	
16. Maßnahmen für die anlässlich der Er- richtung des Truppenübungsplatzes Ho- henfels vertriebenen Bauern		Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3309)	
Falk (FDP)	291	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	297
Maag, Staatssekretär	291	Beschluß	298
17. Einmischung des Abg. Klotz (BP) in die Arbeit der Wohnungsämter		Schreiben des Bundesverfassungsgerichts zum Antrag des Rechtsanwalts Dr. F. J. Berthold, München, auf Nichtigerklärung des § 368 a—e RVO, verschiedener Bestim- mungen des bayerischen Ärztegesetzes, des Gesetzes über eine kassenärztliche, kassen- zahnärztliche und kassendentistische Ver- einigung sowie des Gesetzes über die Zu- lassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen	
Puls (BHE)	292	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3310)	
Dr. Oberländer, Staatssekretär	292	Saukel (BP), Berichterstatter	298
Vizepräsident Hagen	292	Beschluß	298
Dr. Baumgartner (BP)	292	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der I. Kammer des Verwaltungs- gerichts Augsburg auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden	
Überweisung an den Ältestenrat	292	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3379)	
18. Höhe des Zuckerrübenpreises		Saukel (BP), Berichterstatter	299
Rabenstein (FDP)	292	Beschluß	299
Maag, Staatssekretär	292	Schreiben des Bundesverfassungsgerichts zum Antrag des Landesarbeitsgerichts Bayern auf Entscheidung über die Rechts- gültigkeit des § 16 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage	
19. Durchführungsbestimmungen zum Ge- setz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit		Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3311)	
Dr. Brücher (FDP)	293	Saukel (BP), Berichterstatter	299
Dr. Hoegner, Staatsminister	293	Beschluß	299
20. Unzulässige Propaganda eines Reli- gionslehrers in Planegg gegen die Ge- meinschaftsschule		Schreiben des Ministerpräsidenten Dr. Ehard zur Bildung der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichgesetz (Bei- lage 3326)	
Dr. Bungartz (FDP)	293, 294	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3378)	
Dr. Schwalber, Staatsminister	293, 294	Kiene (SPD), Berichterstatter	299
Interpellation der Abg. Bezold, Hadasch u. Fraktion, Dr. Baumgartner u. Fraktion betr. Übertragung der Rede des Bundes- präsidenten zu Beginn der Kriegsgefange- nen-Gedenkwoche im bayerischen Rund- funk (Beilage 3405)		Beschluß	300
Hadasch (FDP), Interpellant	294	Entwurf eines Gesetzes über staatliche Aus- zeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (Beilage 3313)	
Dr. Ehard, Ministerpräsident	295		
Haußleiter (fraktionslos) (z. Geschäfts- ordnung)	295		
Stock (SPD) (z. Geschäftsordnung)	295		
Meixner (CSU)	296		
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Fritz Schwabacher, Lon- don, auf Feststellung der Verfassungswid- rigkeit der Ziffer I C 6 Absatz 1 der Ver- waltungsbestimmungen zur 1. Durchfüh- rungsverordnung zum Flüchtlingsrenten- gesetz vom 3. 11. 1948			
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3307)			
Dr. Schier (BHE), Berichterstatter	296		
Beschluß	296		
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Gemeinderats Leo Kämmerer, Gräfelfing, auf Feststellung der Verfas- sungswidrigkeit des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volks- schulen			

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3374)	
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter	300
Gräßler (SPD)	300, 301
Stock (SPD)	302
Meixner (CSU)	302
Abstimmungen	301, 302
Antrag der Abg. Dr. Franke, Dr. Seitz u. Fraktion betr. Entwurf eines Gesetzes über Röntgen-Reihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen (Beilage 1354)	
Berichte des	
Sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 3247)	
Haushaltsausschusses (Beilage 3248)	
Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3375)	
Loos (SPD), Berichterstatter	302
Dr. Lippert (BP), Berichterstatter	303
Weishäupl (SPD), Berichterstatter	305
Weiterberatung vertagt	305
Nächste Sitzung	305

Vizepräsident Hagen eröffnet die Sitzung um 15 Uhr.

Vizepräsident Hagen: Die 114. Sitzung des Bayerischen Landtags ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Behringer, Ernst, Dr. Franke, Freundl, Gärtner, Dr. Huber, Dr. Jüngling, Kerber, Klammt, Dr. Korff, Stain, Dr. Weigel, Zillbiller. Der Abgeordnete Hans Karl teilt mit, daß er eine Studienreise nach England unternimmt. Er bittet um Urlaub bis 15. November dieses Jahres. Ich schlage dem Hause vor, den Urlaub wie beantragt zu bewilligen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zum drittenmal hat der Tod in kürzester Frist eine Lücke in unsere Reihen gerissen.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen)

Das Mitglied des Bayerischen Landtags, Herr Professor **Dr. Gromer**, ist am 23. Oktober 1952 einem Herzleiden erlegen. Sein Tod hat bei uns schmerzliche Empfindungen hervorgerufen. Dr. Gromer, geboren am 5. März 1883, hat sich neben seiner seelsorgerischen Tätigkeit schon frühzeitig sozialpolitischen Aufgaben gewidmet. Im besonderen nahm er sich der Jugenderziehung an. Bereits 1925 ist er in das kommunalpolitische Leben eingetreten. 1946 wurde er zu höheren Aufgaben berufen. Er gehörte der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung an und wurde in den ersten Bayerischen Landtag gewählt. Seine Beliebtheit kam in der Wiederwahl am 26. November 1950 zum Ausdruck. Als allseits geachteter Mann erfreute er sich ungeteilter Wertschätzung weit über die Reihen seiner Fraktion hinaus. Seine große Menschlichkeit,

sein verbindliches Wesen befähigten ihn, die an ihn herangetragenen parlamentarischen Aufgaben einer sicheren Lösung zuzuführen. Im Bayerischen Landtag gehörte er dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen, für kulturpolitische Angelegenheiten und für Besoldungsfragen an. In der letzten Legislaturperiode des Landtags beschäftigte er sich hauptsächlich mit Haushaltsangelegenheiten. In Dr. Gromer verlieren wir einen lieben Kollegen, einen Freund und Helfer. Sein Leben, seine Arbeit, seine Treue, einer großen Aufgabe dargebracht, werden nicht vergessen werden.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen. Ich darf dem Haus bekanntgeben, daß die Landtagsfraktion der CSU morgen, Mittwoch, früh 8 Uhr in der St. Johann Baptist-Kirche einen Trauergottesdienst abhält. Alle Fraktionen sind hierzu herzlichst eingeladen.

Am 25. Oktober feierte der Abgeordnete **Priller** seinen 65. Geburtstag. Im Namen des Hohen Hauses darf ich ihn herzlichst hierzu beglückwünschen. Von früher Jugend an mit den Sorgen des Lebens vertraut, hat er nach einer langjährigen Wanderzeit, die ihn auch ins Ausland brachte, in seinem Beruf reiche Erfahrungen gesammelt, die er später für seine politische Tätigkeit erfolgreich verwerten konnte. Früh wandte er sich dem politischen Leben zu. Insbesondere interessierten ihn sozialpolitische und landwirtschaftliche Fragen, was ihm als Mitglied des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zustatten kommt. 1939 wurde er auf Grund seiner aufrechten demokratischen Gesinnung verhaftet und ausgebürgert. In zäher Arbeit gelang es ihm, sich als landwirtschaftlicher Siedler und später als selbständiger Bäckermeister eine sichere Existenz zu gründen. Seine reiche Erfahrung, sein nie versiegender Humor, seine Volksverbundenheit sichern ihm jederzeit die Sympathien, weit über seine eigene Fraktion hinaus. Wir alle wünschen dem Herrn Abgeordneten Priller eine weitere erspriessliche politische Tätigkeit in diesem Haus.

(Allgemeiner Beifall)

Priller (SPD): Ich danke.

Vizepräsident Hagen: Gleichzeitig darf ich unserem neuen Mitglied, Herrn Abgeordneten **Kotschenreuther**, der vor kurzem in den Landtag eingetreten ist, meine besten Wünsche zu seinem 50. Geburtstag aussprechen, den er am 20. Oktober 1952 begehen konnte.

(Beifall)

Ich habe dem Haus weiter bekannt zu geben: Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des **Senats** hat der Senat gegen folgende vom Landtag beschlossenen Gesetze keine Einwendungen erhoben:

1. Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz),
2. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbssteuer,

(Vizepräsident Hagen)

3. Gesetz über die Ausdehnung der außerordentlichen Zulage und Sonderzulage der Beamten auf die im öffentlichen Volksschuldienst verwendeten klösterlichen Lehrkräfte,

4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des § 413 der Strafprozeßordnung (amtsrichterliche Verfügung).

Bezüglich der **Mitgliederzahl des Ausschusses zur Information über Bundesangelegenheiten** stelle ich fest: Da durch den Beschluß des Landtags vom 3. April 1952 die **Deutsche Gemeinschaft** keine Fraktion mehr bildet, scheidet gemäß Beschluß des Ältestenrats vom 22. Juli 1952 der Vertreter der bisherigen DG-Fraktion aus dem Ausschuß zur Information über Bundesangelegenheiten aus. Der Ältestenrat hat sich in seiner 50. Sitzung vom 17. Oktober 1952 mit der Frage befaßt, ob an Stelle des ausscheidenden Vertreters der bisherigen DG-Fraktion ein neues Mitglied hinzutreten oder ob es bei der bisherigen Zahl von 13 Mitgliedern — CSU 4, SPD 4, BP 3, BHE 1, FDP 1 — belassen werden soll. Der Ältestenrat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ausschuß aus 13 Mitgliedern bestehen sollte. — Ich stelle das Einverständnis des Hohen Hauses dazu fest.

Weiter gebe ich dem Hohen Hause bekannt, daß folgender **Dringlichkeitsantrag** eingelaufen ist:

Betreffend Vorschuß bei Manöverschäden.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei Manöverschäden alliierter Truppen nach Prüfung der Finanzbauämter durch das zuständige Besatzungskostenamt Vorschüsse an die Geschädigten zu vergüten, die bei der Endabrechnung mit den amerikanischen Dienststellen in Anrechnung gebracht werden.

Meixner, Elsen und Fraktion.

Ich schlage dem Hause vor, diesen Antrag an den Haushaltsausschuß zu überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Weiter gebe ich bekannt, daß zwei **Interpellationen** eingelaufen sind, und zwar

1. Interpellation der Abgeordneten Bezold, Hasdach und Fraktion und Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend Übertragung der Rede des Bundespräsidenten zur Eröffnung der Kriegsgefangenen-Woche im Bayerischen Rundfunk. — Ich schlage dem Hause vor, da auch der Herr Ministerpräsident sich ausdrücklich bereit erklärt hat, die Interpellation sofort zu beantworten, diese Interpellation nach der Fragestunde zu behandeln. — Das Haus ist damit einverstanden,

2. Interpellation des Abgeordneten Stock und Fraktion betreffend Tätigkeit von Partisanengruppen. — Der Wortlaut ist den Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt. Ich schlage vor, diese Interpellation gleich zu Beginn der morgigen Sitzung zu behandeln. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf:

Einleitung eines Verfahrens gemäß § 78 a der Geschäftsordnung gegen Abgeordnete Unbekannt.

Ich erteile Herrn Abgeordneten Dr. von Prittwitz hiezu als Berichterstatter das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter: Namens des Ältestenrats des Bayerischen Landtags habe ich folgendes zu erklären:

Auf Grund von mehreren Pressemeldungen, worin mitgeteilt wurde, Herr **Tichauer**, Kaufmann in München, habe behauptet, er habe 120 000 DM dazu benutzt, um Abgeordnete des Landtags zu bestimmen, sich für die Zulassung von Spielbanken in Bayern einzusetzen, hat der **Ältestenrat** in seiner 50. Sitzung vom 17. Oktober 1952 auf Antrag des Herrn Landtagspräsidenten Dr. Hundhammer beschlossen, ein **Verfahren gemäß § 78 a der Geschäftsordnung gegen Abgeordnete Unbekannt** einzuleiten. Als Berichterstatter wurde ich bestimmt. Diesbezügliche Verhandlungen werden öffentlich sein.

Vizepräsident Hagen: Es erhebt sich kein Widerspruch. Das Haus ist damit einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Als Fragesteller hat sich zuerst gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Sturm. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Sturm (BP): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Wie verschiedene Firmen aus dem oberfränkischen Grenzraum berichten, soll der **hessische Wirtschaftsminister** diese zu einer Verlagerung ihrer Betriebe nach Hessen zu veranlassen versucht und ihnen hierfür außerordentlich günstige Angebote in Form erheblicher Steuervorteile gemacht haben.

Ist der Herr Staatsminister bereit, für die im Grenzgebiet liegenden Betriebe gewisse wirtschaftliche und, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, auch **steuerliche Vergünstigungen** in Erwägung zu ziehen, um den sich fortgesetzt wiederholenden **Abwerbungsversuchen** anderer Länder wirksam zu begegnen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Wirtschaftsminister.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum ersten Teil der Anfrage möchte ich Ihnen den **Schriftwechsel** bekanntgeben, den ich mit dem **hessischen Wirtschaftsminister Heinrich Fischer** geführt habe. Ich habe ihm am 17. Oktober 1952 folgenden Brief geschrieben:

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Zeit vom 13. bis 15. Oktober hat der Unterausschuß Zonenfragen des gesamtdeutschen Ausschusses die bayerische Sowjetzonenengrenze besucht. Die Abschlußbesprechung fand in Hof statt. Bei dieser Abschlußbesprechung wurde mit-

(Dr. Seidel, Staatsminister)

geteilt, daß Sie unmittelbar vor und nach dem Besuch des Ausschusses Betriebe in diesem Grenzgebiet aufgesucht haben. Der Oberbürgermeister von Hof hat meinem Staatssekretär mitgeteilt, Sie hätten erklärt, daß Sie diese Besuche mit meinem Einverständnis durchgeführt hätten. Ich muß Ihnen schon sagen, daß mich Ihr Verhalten außerordentlich überrascht. Es überrascht mich umso mehr, als im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats ein Beschluß gefaßt wurde, der Abwerbungsversuche anderer Länder mißbilligt und der darüber hinaus die Länder zu gegenseitiger Information verpflichtet, falls ein Betrieb aus einem Land in ein anderes Land abzuwandern beabsichtigt. Ich bin der letzte, der einem Kollegen eine Besichtigung bayerischer Betriebe unmöglich macht. Es gehört aber zum natürlichen Takt, daß dann ein solcher Kollege vorher bei mir anfragt.

(Abg. Kurz: Das möchte man annehmen!)

Diesen Takt haben Sie bei Ihrem Besuch ganz offensichtlich verletzt. Was würden Sie sagen, wenn ich plötzlich in Hessen auftauchen und ohne ihr Einverständnis hessische Betriebe besichtigen würde? Es kommt hinzu, daß Ihr Besuch in eine Zeit politischer Beunruhigung an der Zonengrenze gefallen ist. Die Zonengrenzen werden durch alle möglichen Kommissionen besucht. Die Bevölkerung erwartet sich Hilfe, und in Wirklichkeit ist das praktische Ergebnis all dieser Besuche nur sehr gering. Wenn nun noch dazu ein außerbayerischer Wirtschaftsminister erscheint, so liegt der Verdacht nahe, daß er diese Situation ausnützen und Betriebe zur Abwanderung veranlassen will. Wir haben gestern im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats diese Situation eingehend besprochen. Wir haben beschlossen, dem Plenum des Bundesrats eine Mitteilung an die Bundesregierung zu empfehlen, daß beabsichtigt ist, dem Nachtragshaushalt 1952 so lange die Zustimmung zu versagen, bis die Bundesregierung nachweist, auf welche Weise und in welchem Umfang sie Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten aufwenden will, die durch die Maßnahmen der Sowjetzone vom Mai dieses Jahres entstanden sind. Ihr Vertreter hat diesem Beschluß zugestimmt. Im gleichen Zeitpunkt erscheinen Sie in meinem Arbeitsgebiet, ohne mich vorher zu verständigen und ohne auf die schwierige Situation, in der wir uns befinden, Rücksicht zu nehmen. Sie werden deshalb verstehen, daß mich Ihr Verhalten mehr als überrascht hat.

(Beifall bei der BP)

Auf dieses Schreiben hat mir Herr Fischer am 21. Oktober folgendermaßen geantwortet:

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 17. dieses Monats. Um keinerlei Mißverständnis auch nur aufkommen zu lassen, beeile ich mich, dieses Schreiben zu beantworten.

Es ist ganz selbstverständlich, daß ich mich, wenn ich als hessischer Staatsminister nach Bayern gekommen wäre, um dort Betriebe kennen-

zulernen, mit Ihnen in Verbindung gesetzt hätte. Ich war aber lediglich als Privatmann

(Zurufe: Oho!)

in Begleitung eines Freundes, der seit Jahren von der dortigen Industrie Waren bezieht, in Hof. Es handelte sich also um einen höchst privaten freundschaftlichen Besuch. Ihre Auffassung, daß, wenn ein außerbayerischer Minister erscheinen würde, der Verdacht naheläge, eine Situation auszunützen, um Betriebe zur Abwanderung zu veranlassen, muß ich ganz entschieden zurückweisen. Es würde mir nie einfallen, Ihnen, falls Sie irgendeinen freundschaftlichen Besuch im Lande Hessen durchführen würden, auch nur im Gedanken einen solchen Verdacht zu unterstellen.

(Vereinzelt Lachen rechts und in der Mitte)

Meine Damen und Herren! Die Kommentierung dieses Schriftwechsels überlasse ich dem Hohen Hause.

(Abg. Dr. Baumgartner: Richtig! Steuerermäßigungen wurden angeboten.)

Zur Frage des Herrn Abgeordneten, ob ich bereit sei, für die Grenzgebiete **wirtschaftliche und steuerliche Vergünstigungen zur Bekämpfung von Abwanderungsversuchen** in Erwägung zu ziehen, darf ich darauf hinweisen, daß die Staatsregierung seit Jahren mit allem Ernst bemüht ist, unseren **Grenzgebieten** Erleichterung, Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen. Die Staatsregierung hat bisher die **Hilfsmaßnahmen** durchgeführt, die im Bereich des Möglichen lagen. Sie hat hierüber dem Hohen Hause und seinen Ausschüssen laufend berichtet. Sie ist weiter ständig bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür eingetreten, daß die **Hilfsmaßnahmen des Bundes** in möglichst großem Umfang unseren bayerischen Grenzgebieten zugute kamen. Auch hierüber sind das Hohe Haus und seine Ausschüsse laufend unterrichtet worden. Ich brauche deshalb die bereits durchgeführten, die zur Zeit noch laufenden und die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen Bayerns und des Bundes im einzelnen nicht aufzuzählen. Eine solche Aufzählung würde den Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage sprengen.

Diese allgemeinen Maßnahmen für die Grenzgebiete dienen selbstverständlich auch dazu, die da und dort bestehenden **Abwanderungsabsichten von Industriebetrieben** zu bekämpfen. Wir haben in jedem einzelnen Fall, der uns zur Kenntnis gelangt ist, sofort nach seinem Bekanntwerden die Verhältnisse untersucht, die Gründe ermittelt und getan, was nach Lage der Dinge geschehen konnte. Wir haben hierbei eine Reihe von Erfolgen erzielt. Wenn aber in Einzelfällen — ich möchte hoffen, daß diese Fälle tatsächlich vereinzelt bleiben — es dem Unternehmer eines Betriebs an der Grenze absolut nicht mehr gefällt und er der Meinung ist, daß er von der Grenze weg muß ohne Rücksicht auf die auch politischen Auswirkungen seines Handelns, dann können wir den Mann nicht hindern und nicht halten, dann soll er in Gottes Namen von der Grenze wegziehen. Zwangsmittel für solche Fälle gibt es nicht.

Ich darf zusammenfassend sagen, daß die Staatsregierung nicht nur bereit, sondern fest entschlossen

(Dr. Seidel, Staatsminister)

ist, sich auch weiterhin mit allen Kräften für die Grenzgebiete und ihre Wirtschaft einzusetzen. Mir liegt besonders daran, daß auch die Herren Abgeordneten, wenn sie von Abwanderungsabsichten irgendeines Betriebes etwas Zuverlässiges hören, mir das bekanntgeben, damit wir diese Betriebe aufsuchen und uns mit ihnen unterhalten können.

Es hat keinen Sinn, die Dinge zu dramatisieren. Ich habe schon einmal von dieser Stelle aus darauf hingewiesen, daß es dem Land gar nicht nützlich ist, wenn immer wieder von Abwanderungsbestrebungen in großem Ausmaß gesprochen wird, weil dann unser Bemühen, Betriebe nach Bayern zu ziehen, nur Schaden leidet.

(Abg. Stock: Sehr richtig!)

Im übrigen darf ich Sie beruhigen; es wird in der Frage der Abwanderung wirklich sehr viel übertrieben. Nur einige Betriebe sind abgewandert, und zwar solche Betriebe, die einfach nicht zu halten waren. Das ist aber nicht eine Angelegenheit mangelnder Unterstützung durch das Land, sondern — ich will mich vorsichtig ausdrücken — eine **psychologische Haltung**. Es handelte sich um Leute, die nicht mehr an der Grenze bleiben wollen. In einer ganzen Reihe von Fällen haben sich solche Grenzlandbetriebe hinter dem Rhein, in Rheinland-Pfalz oder im Schwarzwald ein neues „Bein“ geschaffen, wie sie sich ausdrücken. Auch das können wir nicht verhindern. Wir haben nur dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen nicht etwa öffentliche Mittel benutzt werden, um Betriebe außerhalb Bayerns zu errichten.

(Beifall rechts)

Vizepräsident Hagen: Zur nächsten Anfrage hat sich der Herr Abgeordnete Roßmann gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Roßmann (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung.

In den Kreisen der Heimkehrer und ihrer Angehörigen herrscht größte Verbitterung darüber, daß ausgerechnet das bayerische Kabinett von allen Bundesländern allein die **Verkehrsstille anlässlich der Kriegsgefangenen-Gedenkwoche** in Bayern nicht durchführen ließ. Die Begründung für die Abstellung der Durchführung wird von den zuständigen Kreisen als nicht genügend angesehen. Kann die Staatsregierung eine für die Heimkehrer befriedigende Auskunft geben, weshalb die Verkehrsrufe in Bayern abgesagt wurde?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die **Durchführung einer Verkehrsstille** war bereits im September d. J. für den Volkstrauertag am 15. November 1952 angeregt gewesen. Damals teilte das bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten den übrigen Verkehrsministern mit: Zutreffendenfalls stimmt das bayerische

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten der Anschauung des badisch-württembergischen Verkehrsministeriums zu, daß ein solcher Antrag als **praktisch undurchführbar** abzulehnen sei.

Die Einheitlichkeit der Durchführung der Verkehrsstille am letzten Samstag war schon deshalb in Frage gestellt, weil sich das Bundesverkehrsministerium für seine Betriebe, Eisenbahn und Post der Sache nicht angeschlossen hat.

Nach den früheren Erfahrungen werden Anordnungen über Verkehrsstille zum Teil überhaupt nicht durchgeführt. Für die **Ausübung eines Zwanges** fehlt eine gesetzliche Grundlage. Die Straßenbahnen sind städtische Betriebe; für sie ist die Staatsregierung nicht zuständig. Bei dieser Sachlage bestand die **Gefahr einer völligen Verwirrung im Großstadtverkehr**, die unter Umständen zu Verkehrsunfällen geführt hätte. Die Staatsregierung glaubte deshalb im Hinblick auf die **steigenden Unfallziffern im Großstadtverkehr** von einer mehr oder minder zwecklosen Anordnung einer Verkehrsstille absehen zu müssen.

(Zuruf aus der Mitte: Die anderen Länder haben sie auch angeordnet!)

— Ob sie praktisch durchgeführt worden ist, wissen wir nicht.

Vizepräsident Hagen: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Frenzel das Wort zu einer Anfrage.

Frenzel (SPD): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Laut einem Bericht des „Münchner Merkur“ vom Mittwoch, den 22. 10. 1952, gab Herr Edmund **Leukert**, Vorsitzender im Beirat des Bundesausgleichsamtes, folgende Zahlen bekannt: Dem Land Bayern ständen zur Verfügung an Wohnraumhilfe 45,3 Millionen D-Mark, an Aufbaudarlehen etwa 30 Millionen D-Mark, an Wohnungsbaugeldern aus den Arbeitsplatzdarlehen 5 Millionen D-Mark. Für den gesamten Wohnungsbau sollen nach Leukerts Angaben 380 Millionen D-Mark zur Verfügung stehen, wobei 145 Millionen D-Mark als Aufbaudarlehen zur Errichtung von Eigenheimen und zum Wiederaufbau zerstörter Häuser verwendet werden sollen. Ein neues großes Wohnungsbauprogramm könne durchgeführt werden, wenn vom Land Bayern eine **Ergänzungsfinanzierung** in Höhe von 40 bis 50 Millionen D-Mark übernommen werde. Da in der Öffentlichkeit diese Zahlen sehr stark angezweifelt werden, bitte ich den Herrn Staatsminister um Auskunft, inwieweit mit diesen Beträgen gerechnet werden kann.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Eine bindende Mitteilung des Bundesausgleichsamtes über die aus dem Lastenausgleich bis 31. März 1953 noch zu erwartenden Mittel liegt weder beim Staatsministerium der Finanzen noch beim Staatsministerium des Innern vor.

(Hört, hört! in der Mitte)

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

Nach Auskünften von Teilnehmern an der Beirats- und Kontrollratsausschußsitzung des Hauptamtes für Soforthilfe, das mit der Führung der Geschäfte des Bundesausgleichsamts betraut ist, sowie nach eingezogenen fernmündlichen Erkundigungen ist folgendes zu erwarten: **Bayern** erhält aus Mitteln der Wohnraumhilfe 45,3 Millionen D-Mark. Dazu kommen die dem Land Bayern bis 31. 8. 1952 verbleibenden Umstellungsgrundschulden in Höhe von 28,4 Millionen D-Mark, zusammen also 73,7 Millionen D-Mark.

Davon müssen aber die der Obersten Baubehörde vom Finanzministerium — und das ist der Pferdefuß — bereits im Frühjahr zugewiesenen und längst schon verplanten 64 Millionen D-Mark Soforthilfemittel abgesetzt werden, so daß praktisch nicht mehr als 9,7 Millionen D-Mark zusätzlich verfügbar sein werden.

(Zuruf: So sieht das aus! — Schaumschlägerei!)

Diese Mittel stehen zur **zweitstelligen Finanzierung** zur Verfügung.

Bei den von Herrn Leukert angekündigten rund 30 Millionen D-Mark Aufbaudarlehen und 5 Millionen D-Mark Arbeitsplatzdarlehen, zusammen 35 Millionen D-Mark, handelt es sich im allgemeinen nicht um Mittel für den zweiten Rang, die durch die Bewilligungsbehörden verteilt werden, sondern um **Ersatz von Eigenkapital**. Sie werden nicht ausschließlich dem staatlich geförderten Wohnungsbau, sondern auch dem frei finanzierten Wohnungsbau zugute kommen. Immerhin ist für den öffentlich geförderten Wohnungsbau mit einem Betrag von 20 Millionen D-Mark zu rechnen. Da das Einzeldarlehen im Durchschnitt etwa 4000 DM betragen wird, werden zirka 5000 Wohnungen in Frage kommen, für deren zweitstellige Finanzierung 30 Millionen D-Mark staatliche Baudarlehen notwendig sind. Diese müssen den öffentlichen Förderungsmitteln des nächsten Jahres entnommen werden.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden: Für die **zweitstellige Förderung des sozialen Wohnungsbaus** stehen aus der vom Hauptamt für Soforthilfe zu erwartenden Zuweisung für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1953 nicht nochmals 45,3 Millionen D-Mark, sondern nur 9,7 Millionen D-Mark zur Verfügung, was einer **Förderung von etwa 1600 Wohnungen** entspricht.

An **Lastenausgleichsmitteln**, die ganz überwiegend im dritten Rang einzusetzen sind, das heißt also als Eigenkapitalersatz Verwendung finden, kann für den Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus mit einem Betrag von 20 Millionen D-Mark gerechnet werden.

(Zuruf: Ein neuer Potemkin!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Reichl.

Reichl (BP): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Justizminister.

Ich frage den Herrn Justizminister, ob er bereit ist, im Falle des CSU-Landrats **Prechtl** die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, wie sie von seiten der Staatsregierung im Falle **Volkholz** hinsichtlich der Maßnahmen des Staatsanwalts und der Unterrichtung der Öffentlichkeit ergriffen wurden.

(Beifall bei der BP)

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Justizminister.

Weinkamm, Staatsminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich versuche, mit dieser Antwort gleich auch eine zwar noch nicht gestellte, aber angekündigte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt zu beantworten.

Ich muß zur Antwort etwas ausholen. Franz **Höferer** — um diesen Mann dreht es sich nämlich — war früher Zollbeamter. Im Jahre 1940 wurde er durch den Reichsdienststrafhof in Berlin fristlos aus dem Dienst entlassen. Die Entlassung wurde entgegen den Behauptungen Höferers nicht wegen abfälliger Äußerungen gegen die nationalsozialistische Staats- und Parteiführung, sondern wegen häufiger Trunkenheit im Amt ausgesprochen.

Im Jahre 1946 wurde Höferer zum Landrat des Kreises Mallersdorf gewählt. Von gewissen Seiten, namentlich seitens des Landrats des Nachbarkreises, des Geistlichen Rats Professor **Prechtl**, wurde er jedoch alsbald als untragbar erachtet. Prechtl wandte sich wegen einer Entlassung Höferers an das Staatsministerium des Innern, das ein Vorgehen gegen Höferer jedoch von der Beibringung entsprechenden Materials abhängig machte. Prechtl veranlaßte nun zwei Schwestern des Klosters Mallersdorf zur Abgabe von Erklärungen über das Verhalten Höferers. Höferer erlangte von dem zu seiner Entlassung führenden Material im Jahre 1950 Kenntnis und erstattete Anzeige wegen falscher Anschuldigung. Die Ermittlungen in dem von der Staatsanwaltschaft Landshut eingeleiteten Verfahren ergaben, daß die Erklärungen der Schwestern nicht den Tatsachen entsprachen.

(Hört!)

Das Verfahren gegen Prechtl wegen eines Vergehens der Anstiftung zu einem Vergehen der falschen Anschuldigung wurde jedoch am 13. März 1951 auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 eingestellt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Aha!)

Die Beschwerde Höferers gegen die Einstellungsverfügung wies die Generalstaatsanwaltschaft durch Bescheid vom 10. August 1951 zurück. In diesem Bescheid wurde auch das neue Vorbringen gewürdigt, daß Prechtl den Kraftfahrer des Landkreises Mallersdorf, einen gewissen Ludwig Karl, angeblich zur Unterzeichnung einer nicht den Tatsachen entsprechenden Erklärung über Höferer veranlaßt hat.

In der Folgezeit griff Höferer seine Entlassung als Landrat mit der verwaltungsgerichtlichen Klage an. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Oberin **Nitzl** und der Landrat **Maier** von Mallersdorf als Zeugen vernommen. Die Oberin Nitzl

(Weinkamm, Staatsminister)

sagte unter Eid, Maier sagte uneidlich aus. Wegen der angeblichen Unrichtigkeit beider Aussagen wurde von der Staatsanwaltschaft Landshut ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und zwar gegen Nitzl wegen Meineids, gegen Maier wegen falscher uneidlicher Aussage. Am 26. August 1952 wurde Anklage zum Schöffengericht Landshut erhoben; in Richtung gegen Maier werden die Ermittlungen zur Zeit noch ergänzt. Prechtl ist in diesem Verfahren nicht mitbeschuldigt. Anhaltspunkte dafür, daß er die Oberin Nitzl oder Maier dazu veranlaßt hat, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine falsche Aussage zu machen, liegen nicht vor.

Prechtl hat nunmehr gegen Höferer und vier andere Anzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede und anderem erstattet.

(Abg. Dr. Baumgartner: So ist es richtig!)

In dem von der Staatsanwaltschaft Landshut geführten Verfahren steht nach Mitteilung des Oberstaatsanwalts Landshut die Erhebung der Anklage gegen Höferer bevor.

(Heiterkeit — Zuruf: So muß es kommen! —

Abg. Dr. Strosche: Sauberer Landrat! — Abg.

Dr. Baumgartner: Tolle Justiz!)

Die Einstellung des Verfahrens gegen Prechtl wegen Anstiftung zur falschen Anschuldigung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine strafbare Beteiligung des Prechtl an den falschen Zeugenaussagen der Nitzl und des Maier liegen nicht vor.

Meine Sachverhaltsdarstellung, meine Damen und Herren, gründet sich auf eine Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die einschlägigen Verfahrensakten standen nicht zur Verfügung, weil sowohl die Sache Prechtl wie die Sache Höferer ausschließlich von der zuständigen Ober- beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet wurden.

(Zuruf von der BP: Überschrift: Bayerische Justiz!)

Vizepräsident Hagen: Das Wort zu einer Anfrage hat Herr Abgeordneter Schreiner.

Schreiner (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern.

Was gedenkt die bayerische Staatsregierung zu tun, um den 1950 einstimmig gefaßten Landtagsbeschuß, den **Ludwig-Donau-Main-Kanal zwischen Fürth und Erlangen** wieder unter Wasser zu setzen, durchzuführen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Innenminister.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Das Staatsministerium des Innern hat dem Bayerischen Landtag mit Schreiben vom 21. Juli 1952 mitgeteilt, daß gegen die Durchführung des

Landtagsbeschlusses vom 17. Mai 1950 über die **Wiederinstandsetzung und Füllung der Strecke Nürnberg—Erlangen** erhebliche Bedenken bestünden, zumal ein Antrag der Fraktion der FDP vom 23. Januar 1951 vorliege, der sich für eine Verwendung dieser Kanalstrecke zum Bau einer Schnellverkehrsstraße ausspricht. Dieses Schreiben ist in der letzten Zeit im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandelt worden. Ein Beschluß der Vollversammlung des Landtags liegt noch nicht vor.

Vizepräsident Hagen: Das Wort zu einer weiteren Anfrage hat der Herr Abgeordnete Gabert.

Gabert (SPD): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

In der Abendzeitung vom 14. Oktober 1952 wurde in einem Artikel auf die **unhaltbaren räumlichen Zustände beim Finanzamt München-West** hingewiesen. Im Finanzamt sind Ausländer wohnhaft und ziehen dort ohne jegliche Kontrolle aus und ein. Gleichzeitig sind Klagen der Bürgerschaft laut geworden, daß die Raumverhältnisse im Finanzamt ungenügend seien.

Welche Schritte gedenkt der Herr Staatsminister der Finanzen zu unternehmen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Finanzminister.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Das bayerische Wirtschaftsministerium hat mit Schreiben vom 11. September 1946 dem sogenannten polnischen Studentenwerk Räume des Gebäudes zur vollen und uneingeschränkten Verfügung unter Zustimmung der sogenannten **UNRRA-Universität** überlassen. Letztere ist seit Jahren aufgelöst. Ein bereits damals zweifelhaftes Bedürfnis für ein **polnisches Studentenheim** besteht nicht. Das Staatsministerium der Finanzen und die Oberfinanzdirektion München bemühen sich seit Jahren, den außerordentlich schlechten **Raumverhältnissen des Finanzamts München-West** dadurch abzuhelfen, daß der immer noch von **heimatlosen Ausländern** belegte Teil des Gebäudes für Zwecke des Finanzamts frei gemacht wird. Die Räumung wurde von den Ausländern stets mit der Begründung abgelehnt, daß auf Grund des Schreibens des Wirtschaftsministeriums vom 9. Juni 1946 ein zeitlich nicht beschränktes Recht zur unentgeltlichen Benutzung der Räume bestehe. Die Stadt München hatte bisher eine anderweitige Unterbringung abgelehnt.

Da das Verhalten der Ausländer untragbar geworden ist und die Vermutung bestand, daß es sich nicht um Studenten handelte, weil ferner auch die Vermutung bestand, daß in den Räumen **Schwarzhandelsgeschäfte** getrieben werden, fand am 13. Oktober 1952 früh um 6 Uhr eine überraschende **Kontrolle der Räume** durch Organe der Polizei, der Zollfahndungsstelle und des Wohnungsamts statt. Dabei wurde festgestellt, daß kein Bewohner im Besitz einer polizeilichen Zuzugsgenehmigung war,

(Zuruf von der BP: Großartig!)

(Zietsch, Staatsminister)

daß von 28 Bewohnern nur 10 polizeilich gemeldet waren. Kein Bewohner konnte einen Nachweis erbringen, daß er studiert. Ein Großteil ist ohne Berufstätigkeit. Mehrere Frauen wurden angetroffen, die angaben, als Gäste zu übernachten. Der vermutliche Leiter dieses sogenannten Heims namens Wasiewicz hat zwar von den Bewohnern Miete eingehoben, aber nie eine solche an den Staat gezahlt.

(Abg. Dr. Strosche: Saubere Wirtschaft ist das!)

Die gemeinsame Kontrolle am 13. Oktober hatte folgendes Ergebnis: Das Wohnungsamt hat alle Räume bereits neu erfaßt. Die **Anordnungen des Wohnungsamts** zur sofortigen Freimachung der Räume sind bereits ergangen. Das Finanzamt München-West hat im Benehmen mit dem Wohnungsamt einige Räume im Dachgeschoß des Gebäudes als Ersatzräume angeboten. Die Bewohner haben sich bis zum 31. Oktober zu entscheiden, ob sie diese Räume beziehen wollen. Sofern bis 31. Oktober, also in drei Tagen, eine freiwillige Räumung nicht erfolgt, wird das Wohnungsamt polizeiliche Räumung durchführen. Mehre polizeilich nicht gemeldete Personen, darunter insbesondere Frauen, sind inzwischen bereits verschwunden.

Durch diese Maßnahme werden 12 große Räume frei, die nach Instandsetzung vom Finanzamt bezogen werden können.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Weishäupl.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an den Herrn Finanzminister:

Laut „Münchner Merkur“, Ausgabe Nr. 244 vom 10. Oktober, machte der Pfarrer Hans Merten, SPD, bei der Beratung der Frage einer Entschädigung für ehemalige Kriegsgefangene und Zivilinternierte für in der Kriegsgefangenschaft geleistete Arbeit den Herrn Bundesminister der Finanzen darauf aufmerksam, daß den Ländern vor Gründung der Bundesrepublik 76 Millionen D-Mark zur **Abgeltung von Ansprüchen ehemaliger Kriegsgefangener** übergeben worden seien. Der Abgeordnete sagte wörtlich: „Die Mittel können nicht restlos verbraucht sein.“ Bei seinen bayerischen Freunden würde er, so schreibt der Berichterstatter, damit allerdings Schwierigkeiten haben. Denn Bayern sei eines der zwei Länder, die sich bisher geweigert hätten, dem Bund Auskunft über den Verbleib dieser Gelder zu geben.

Unter Bezugnahme auf die Behauptungen, die der Herr Abgeordnete Merten im Bundestag aufgestellt hat und in denen ein schwerer Vorwurf gegen Bayern erhoben wird, bitte ich den Herrn Finanzminister um Auskunft, welchem Zweck die angeblich durch den Bund dem Lande Bayern zugewiesenen Beträge für die Kriegsgefangenen zugeführt worden sind.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Finanzminister.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage höre ich jetzt erst in diesem Wortlaut. Ich bin leider nicht in der Lage, sie unvermittelt zu beantworten. Ich werde sie dem Herrn Abgeordneten schriftlich beantworten.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Heigl.

Heigl (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Das Regierungsratsamt Regensburg stellte bei der Oberfinanzdirektion München den Antrag, den Einheitswert des forstärarischen Grundbesitzes vom 21. Juni 1948 zu ändern. Das **Finanzamt Deggendorf** hat mit Bescheid vom 10. Oktober 1952 den **Einheitswert des forstärarischen Grundbesitzes** vom 21. Juni 1948 geändert und neue vorläufige Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheide erlassen. Die Herabsetzung der Hektarwerte beträgt rund die Hälfte, die geänderten Grundsteuermeßbeträge sind bei der Erhebung der Grundsteuer rückwirkend ab 1. Juni 1949 zu berücksichtigen.

Diese Änderung bedeutet für 11 der bisher schon ärmsten und steuerschwächsten Gemeinden des Landkreises Deggendorf einen sehr beträchtlichen Einnahmeausfall. Aber auch der Haushalt des Landkreises wird aufs schwerste gefährdet, wenn rund ein Fünftel seiner Gemeinden zahlungsunfähig wird.

Ich frage den Herrn Staatsminister der Finanzen: 1. mit welcher Begründung eine derartige, für die an sich schon steuerschwachen Waldgemeinden einschneidende Änderung des forstärarischen Einheitswertes gerechtfertigt wird? 2. Worauf wird die rückwirkende Inkraftsetzung auf bereits abgelauene Haushalt gestützt, ohne Rücksichtnahme auf die derzeitige Haushaltslage der betroffenen Gemeinden? 3. Ist diese Maßnahme ein Teilstück der mit Ermächtigung des Bayerischen Landtags vom Finanzministerium vorgesehenen Abstreichung zum Abgleich des gewaltigen Fehlbetrags im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des bayerischen Staates?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die letzte allgemeine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes, also auch des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung, erfolgte am 1. Januar 1935. Das **Fortschreibungsgesetz** vom 10. März 1949 ermöglichte es, nunmehr grundsätzlich alle seit 1935 eingetretenen **Wertveränderungen am Grundbesitz** zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß bei den forstwirtschaftlichen Betrieben, und zwar gleichgültig ob im Staatseigentum oder im Privateigentum, die seit 1935 erfolgten Mehreinschläge oder eingetretenen Naturkatastrophen zu einer Minderung des Einheitswerts führen können. Innerhalb

(Zietsch, Staatsminister)

des Regierungsforstamts Regensburg waren die Mehreinschläge seit 1935 so erheblich, daß die Einheitswerte des forstärarischen Grundbesitzes erheblich gesenkt werden mußten.

(Abg. Kraus: Für den Forst ist es teurer geworden!)

— Es ist auch für die Bauern teurer geworden, Herr Kollege.

(Abg. Kraus: Da ist es noch nicht heruntergesetzt!)

— Da darf es noch nicht berücksichtigt werden.

(Abg. Kraus: In 10 Jahren einmal!)

Aber wir kommen noch darauf zurück.

Daß die Herabsetzung der Einheitswerte rückwirkend erfolgte, liegt daran, daß die Regelung der Fortschreibung, für die der Bund zuständig ist, verhältnismäßig spät erfolgte. Die Richtlinien zur Durchführung des Fortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 wurden erst am 15. Januar 1950 veröffentlicht. Die Wertfortschreibungsanträge von staats eigenen oder privaten Forstbetrieben können bei der Schwierigkeit der Materie nur von den Forstsachverständigen der zuständigen Oberfinanzdirektion bearbeitet werden. Für diese Arbeiten stehen in ganz Bayern der Finanzverwaltung nur zwei Forstmeister zur Verfügung. Die letzten Fortschreibungsanträge konnten erst im September 1952 erledigt werden.

Das Bundesgesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 setzte schließlich den Zeitpunkt, von dem ab die auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte der Grundsteuerveranlagung zugrunde zu legen sind, auf den 1. April 1949 fest. Die **Rückwirkung der neuen Einheitswerte** beruht deshalb nicht auf einer Maßnahme der bayerischen Staatsregierung, sondern auf **Bundesgesetz**.

Die Herabsetzung der Einheitswerte im Bereich des Regierungsforstamts Regensburg hat mit den Einsparungsmaßnahmen beim Haushalt 1952 nicht das geringste zu tun. Die Forstverwaltung hat vielmehr nur von der allen Grundstückseigentümern im gesamten Bundesgebiet zustehenden Möglichkeit, Anträge auf Wertfortschreibung der Einheitswerte zu stellen, Gebrauch gemacht, Herr Kollege Kraus. Von dieser Möglichkeit der Fortschreibung kann jeder mit der entsprechenden Begründung Gebrauch machen, und wenn er glaubt, Wertminderungen nachweisen zu können, so wird dem wohl entgegen gesprochen werden. Aber ich glaube, Herr Kollege Kraus, es würde umgekehrt laufen.

(Zuruf in der Mitte: Aha!)

Wegen der unter Umständen **ungünstigen Auswirkung auf die Gemeindefinanzen** habe ich das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits mit Schreiben vom 28. November 1951 gebeten, zu prüfen, ob und inwieweit den betreffenden Gemeinden bei der Rückzahlung der zuviel erhobenen Steuer entgegengekommen werden kann. Ich bitte ferner

nicht außer acht zu lassen, daß die Senkung der Meßbeträge in der Grundsteuer A sich auch bei der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen auswirkt und daß sie deshalb zwar auf der einen Seite eine entsprechende **Verminderung der Kreisumlage**, auf der anderen Seite jedoch eine **Erhöhung der Schlüsselzuweisungen** zur Folge hat,

(Abg. Kraus: Das macht nicht viel aus!)

sowohl für den Landkreis als auch für die Gemeinden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Becher.

Dr. Becher (fraktionslos): Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatssekretär für die Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Laut einer mir vorliegenden eidesstattlichen Erklärung hat der Herr Staatssekretär Professor **Dr. Oberländer** den Vorstandsmitgliedern Kießling und Dr. Wolf der vom bayerischen Ministerrat am 16. September verbotenen unpolitischen „**Interessengemeinschaft ehemaliger Internierter**“ am 1. Oktober erklärt, es hätte niemand etwas dagegen, wenn die Mitglieder dieser Interessengemeinschaft — selbstverständlich in unpolitischem Sinn — weiterarbeiten und weiter zusammenkommen würden.

Ist der Herr Staatssekretär der Meinung, daß sich seine Erklärung mit dem im „Bayerischen Staatsanzeiger“ am 22. September veröffentlichten **Verbot** vereinbaren läßt, welches Strafen bis zu lebenslänglichem Freiheitsentzug androht? Oder ist er der Überzeugung, daß das Verbot der genannten Interessengemeinschaft verfassungswidrig sei und daher durch die von ihm gegebene Auslegung gemildert werden möge? Ist seine Erklärung in Übereinstimmung mit dem Herrn Innenminister oder mit der bayerischen Staatsregierung erfolgt oder gab sie nur die persönliche Anschauung des Herrn Staatssekretärs wieder?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär Dr. Oberländer.

Dr. Oberländer, Staatssekretär: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Diese Anfrage lag mir wie alle bisherigen Anfragen des Kreises der Deutschen Gemeinschaft nicht vor. Ich darf dazu aber folgendes sagen: Ich bin damals wohl dafür gewesen, daß man dieses Verbot nicht auf die Dauer aufrecht erhält, und habe aus diesem Grunde allerdings mit den beiden Vorstandsmitgliedern gesprochen und ihnen gesagt, bei gutem Verhalten könnte man die Sache später einmal aufrollen, das könnte ich jederzeit verantworten. Insofern habe ich nicht mehr dazu zu sagen. Aber ich darf noch einmal bitten, daß mir solche Anfragen der Deutschen Gemeinschaft künftig wie alle anderen Anfragen vorgelegt werden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Elsen.

Elsen (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

(Elsen [CSU])

Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um das Verfahren beim **Ersatz von Manöverschäden** abzukürzen, das gegenwärtig durchschnittlich sechs Monate dauert?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Finanzminister.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Das Verfahren zur Abgeltung der Manöverschäden ist von den zuständigen amerikanischen Dienststellen als eine Art **Schnellverfahren** eingerichtet worden, so daß gerade hier die Abwicklung in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt. In der Zeit vom Januar 1952 bis einschließlich September 1952 sind in Bayern 7294 **Schadensersatzansprüche aus Manöverschäden** nach Ausstellung der hierzu erforderlichen amerikanischen Zahlungsdokumente in einem Gesamtbetrag von 880 200 DM durch die staatlichen Besatzungskostenämter ausgezahlt worden.

(Zuruf von der CSU)

— Wir sind natürlich abhängig von der Arbeits erledigung der amerikanischen Dienststellen.

(Zuruf aus der Mitte: Vier Monate dauert es!)

Verzögerungen sind nur in Schadensfällen aufgetreten, die durch **französische Truppen** verursacht wurden. Hier sind zur Entscheidung über die Anträge die französischen Entschädigungsgerichte der französischen Zone zuständig, deren Tätigkeit sich der hiesigen Einflußnahme entzieht.

Das Staatsministerium der Finanzen hat sowohl die amerikanischen Dienststellen als auch das Bundesfinanzministerium bereits vor längerer Zeit um Unterstützung für eine raschere Abwicklung gebeten.

Eine Sonderregelung gilt für **Schäden am öffentlichen Straßennetz**, die von der Besatzungsmacht nicht als Besetzungsschäden im Sinne des alliierten Gesetzes Nr. 47 anerkannt werden. Soweit Straßen betroffen sind, deren Bauunterhaltung den Landkreisen und dem Land obliegt, gewährt der Bund unter gewissen Voraussetzungen Zuschüsse bis zu höchstens einem Drittel der Instandsetzungskosten. Darüber hinaus haben wir für die Regelung der Manöverschadensansprüche an kreis- oder gemeindeeigenen Straßen innerhalb des Einzelplans XIII Kapitel 1201 Titel 232, Straßenunterhaltungszuschüsse 1952, 15 Millionen vorgesehen. Die Verteilung derartiger Zuschüsse erfolgt durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden.

Vizepräsident Hagen: Zu einer Zusatzfrage erhält der Herr Abgeordnete Elsen das Wort.

Elsen (CSU): Hohes Haus! Ich möchte den Herrn Finanzminister fragen, ob eine Möglichkeit besteht, durch **Kredite oder Vorschüsse** die Bearbeitung der Schäden rascher abzuwickeln. Nur mit einem Satz ein Beispiel: In einem Kreis in Unterfranken ist ein Haus innerhalb von zwei Monaten zweimal durch Panzer schwer beschädigt worden.

Vizepräsident Hagen: Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Finanzminister.

Zietsch, Finanzminister: Ich habe in meiner Antwort an den Herrn Abgeordneten Elsen bereits gesagt, daß wir von der **Vorlage der amerikanischen Zahlungsdokumente** abhängig sind. In dem Augenblick, wo diese vorliegen, geht die Sache bei uns raschestens. Deswegen ist es nicht ohne weiteres möglich, im Wege der Vorschußzahlung die Schäden zunächst einmal zu begleichen, da wir nicht wissen, in welcher Höhe sie anerkannt werden.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Donsberger.

Donsberger (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Bis wann, Herr Minister, ist mit dem Erlaß der **Ausführungsbestimmungen zum bayerischen Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes** zu rechnen? Wann wird die bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf entsprechend dem zweiten Besoldungsänderungsgesetz des Bundes vorlegen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Finanzminister.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die **Durchführungsbestimmungen zum § 8 des bayerischen Gesetzes zu Artikel 131** des Grundgesetzes, also zu der Frage der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der unter das Gesetz zu Artikel 131 fallenden Personen bei ihrer Übernahme in den bayerischen Staatsdienst, sind bereits erlassen. Sie sind in einer Ministerialbekanntmachung vom 5. August 1952 enthalten, die im „Bayerischen Staatsanzeiger“ und im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt ist.

Die umfangreichen Durchführungsbestimmungen zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes sind im wesentlichen fertiggestellt und werden vermutlich in der ersten Hälfte des Monats November veröffentlicht werden können.

Zu der zweiten Frage über den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** kann ich sagen, ein Gesetzentwurf, in dem auch unter anderem die gesetzliche Grundlage für die bereits erfolgte Zahlung eines halben Monatsgehalts an die Beamten des bayerischen Staates enthalten ist, ist im Finanzministerium fertiggestellt. Der Entwurf geht dieser Tage dem Ministerrat zu. Auch in diesem Fall kann mit der Vorlage an den Bayerischen Landtag noch im Laufe der ersten Hälfte des Monats November gerechnet werden.

Vizepräsident Hagen: Zu einer Anfrage erhält das Wort der Herr Abgeordnete Thellmann-Bidner.

Thellmann-Bidner (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Durch die Aktivität der Sudetendeutschen Landsmannschaft haben sich die Zeitungen in letzter Zeit

(Theilmann-Bidner [fraktionslos])

viel mit dem **Sender „Freies Europa“** befaßt mit dem Erfolg, daß bei der Leitung der tschechoslowakischen Sektion bereits Personaländerungen vorgenommen wurden. Weil nun auch die ungarische Sektion nachweislich von gewissen sowjetischen Kollaborateuren, Deutschenhassern und moralisch tiefstehenden Personen geführt wird, deren Tätigkeit den politischen Interessen Deutschlands weiterhin großen Schaden zufügen könnte, andererseits aber auch dem Ansehen der Vereinigten Staaten besonders abträglich ist, frage ich den Herrn Ministerpräsidenten, ob er bereit ist, diese Angelegenheit auf Grund einwandfreier Unterlagen, die ich zur Verfügung stellen kann, zum Gegenstand einer Regierungsbesprechung zu machen, damit die unhaltbaren Zustände beim Sender „Freies Europa“ beseitigt werden.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich bin gern bereit, die Angelegenheit zum Gegenstand einer Besprechung mit den zuständigen amerikanischen Dienststellen zu machen, wenn der Herr Fragesteller mir seine Unterlagen zur Verfügung stellt und diese Unterlagen die Notwendigkeit einer solchen Besprechung ergeben.

(Bravo!)

Vizepräsident Hagen: Das Wort erhält zu einer Anfrage der Herr Abgeordnete von Rudolph.

von Rudolph (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Der bayerischen Verfassung gemäß erhält jeder **Schüler** vor Beendigung der Schulpflicht einen **Abdruck der Verfassung**, nicht aber, was im Interesse der staatsbürgerlichen Erziehung wünschenswert wäre, den **Abdruck des Grundgesetzes** für die Bundesrepublik Deutschland. Sieht der Herr Kultusminister eine Möglichkeit, in sinngemäßer Auslegung des Artikels 188 der bayerischen Verfassung auch das Bonner Grundgesetz an die Schüler verteilen zu lassen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Kultusminister.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Ich kann hierauf sehr kurz antworten. Ich bin gern bereit, auch eine Ausfertigung des Bonner Grundgesetzes zusammen mit der bayerischen Verfassung an die Schulkinder zu verteilen, wenn mir der Bayerische Landtag hierfür im Haushalt 60 000 DM zur Verfügung stellt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Mit Kommentar!)

Bei den Haushaltsverhandlungen kann darüber Beschluß gefaßt werden.

(Abg. Dr. Baumgartner: Eine leicht verständliche Ausgabe!)

Vizepräsident Hagen: Zu einer Anfrage erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Strosche.

Dr. Strosche (BHE): Da die von mir beabsichtigte Anfrage bereits vom Herrn Kollegen Roßmann gestellt und dann auch von Herrn Staatsminister Dr. Hoegner beantwortet wurde, verzichte ich.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Georg Bauer.

Bauer Georg (BHE): Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung.

Im Rechtszuge gegen Entscheidungen nach dem Gesetz über Siedlung und Bodenreform ist früher die **Zurücknahme von Rechtsmitteln** für einen Teil des Enteignungsgeländes rechtlich nicht beanstandet worden. Nach einer Auskunft der Obersten Siedlungsbehörde wird nunmehr die nur teilweise Zurücknahme von Rechtsmitteln für unzulässig erachtet. So hat zum Beispiel die fürstlich Leining'sche Domänenverwaltung im Landkreis Miltenberg bereits vor 1½ Jahren für einen Teil des Enteignungsgebiets die Rechtsmittel zurückgezogen, um dieses Gelände beschleunigt Siedlungszwecken zuzuführen. Eine Freigabe konnte aber auf Grund der neuen Rechtsauffassung nicht erfolgen.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um derartige unerwünschte Verzögerungen zu vermeiden?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Beim Vollzug des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform sind zu unterscheiden: das **Landabgabeverfahren**, in dem die Landabgabe ihrem Umfang und ihrem Wert nach festgelegt wird, und das **Enteignungsverfahren**, in dem die einzelnen heranzuziehenden Grundstücke des Abgabepflichtigen bestimmt werden. Beide Verfahren stehen insofern in unmittelbarem Zusammenhang, als die Rechtskraft der Enteignungsmaßnahmen die rechtskräftige Beendigung des Landabgabeverfahrens voraussetzt.

Um die **sofortige Durchführung vordringlicher Siedlungsvorhaben**, besonders auf dem Gebiete der Kleinsiedlung auf dem Lande, zu ermöglichen, hatte sich eine Reihe von Abgabepflichtigen bereitgefunden, hinsichtlich bestimmter Grundstücke der Gesamtlandabgabe auf ihre **Rechtsmittel** zu verzichten und die Rechtsmittel nur hinsichtlich der verbleibenden Restflächen aufrecht zu erhalten. Während der bayerische **Verwaltungsgerichtshof** ursprünglich hinsichtlich jener Teilflächen die sogenannte **Rechtskraftbescheinigung** ausstellte, änderte er im Sommer 1951 seine Rechtsauffassung und lehnt seither Bescheinigungen über teilweise Rechtskraft in Landabgabeverfahren grundsätzlich mit der Begründung ab, daß er Bescheinigungen nur über die Rechtskraft von Urteilen ausstellen könne, „die von ihm erlassen wurden, nicht aber von Verwaltungsakten, auch nicht über die teilweise Rechtskraft, und wenn diese Verwaltungsakte durch

(Maag, Staatssekretär)

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden“.

Diese Einstellung des Verwaltungsgerichtshofs bindet die Verwaltungsbehörden. Sofern der Abgabepflichtige im Landabgabeverfahren auf seine Rechtsmittel nicht voll verzichtet, kann daher die Rechtskraft nur dadurch erreicht werden, daß das Rechtsmittelverfahren — Beschwerde gegen den Landabgabebescheid der Regierung zum Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, gegen dessen Entscheidung Anfechtungsklage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, nunmehr weiterer Rechtszug in grundsätzlichen Angelegenheiten zum Bundesverwaltungsgericht — durchgeführt wird.

Gegen die **teilweise Zurücknahme der Rechtsmittel im Enteignungsverfahren** nach rechtskräftiger Beendigung des Landabgabeverfahrens bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken.

Vizepräsident Hagen: Zu einer Anfrage erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage bezieht sich ebenfalls auf die Angelegenheit Prechtl/Höferer, richtet sich aber an den Herrn Staatsminister des Innern und lautet folgendermaßen:

Ist es richtig, daß der amtierende Landrat von Rottenburg an der Laaber, der Geistliche Rat **Prechtl**, zusammen mit dem Superior **Rieder** des Klosters Mallersdorf unter Ausnutzung des Zwanges des Gehorsamsgelübdes die Oberin Adolfine **Nitzl** und die inzwischen verstorbene Schwester **Britonia Auers** veranlaßt hat, wider besseres Wissen in einer dem Innenministerium vorzulegenden Urkunde unwahre Tatsachen an Eidesstatt zu bestätigen? Hat die Regierung gegen den Landrat **Prechtl disziplinäre Schritte** unternommen und welche? Beabsichtigt sie, das dem früheren Landrat **Höferer** zugefügte Unrecht wiedergutzumachen?

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Anfrage ist mir nicht zugegangen. Sie kann wohl in der nächsten Fragestunde beantwortet werden.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete **Falk**.

Falk (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Landwirtschaftsministerium.

Nach einer Zeitungsmeldung soll nicht nur kein einziger der aus dem **Gelände von Hohenfels** wegen der Errichtung des Truppenübungsplatzes **vertriebenen Bauern** ein gleichwertiges Anwesen vom Staat erstellt bekommen haben, sondern es sollen durchwegs derart **unzureichende Entschädigungen** ausgezahlt worden sein, daß viele dieser Bauern

in bitterste Not geraten sind, teilweise die neuen Höfe sogar wieder aufgeben mußten. Zudem soll die für drei Jahre zugesagte Steuerfreiheit nicht gewährt worden sein, so daß in die Tausende von Mark gehende Steuerschulden von den Finanzämtern eingetrieben werden.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob diese überaus alarmierenden Nachrichten zutreffen und was von seiten der Staatsregierung getan wird, um diesen völlig unverschuldet in schwere Not geratenen Menschen zu helfen.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch die Errichtung des Exerzierplatzes Hohenfels wurden **172 einheimische Landwirte und 160 Flüchtlingssiedler** betroffen. Die einheimischen Landwirte erhielten ihre Entschädigung auf Grund der Bewertung einer Kommission, die aus Vertretern der Landwirtschaftsverwaltung, der Oberfinanzdirektion, der Forstbehörden und Bausachverständigen zusammengesetzt war. Die Höhe der Entschädigung war, von Einzelfällen abgesehen, ausreichend für den **Erwerb von Ersatzhöfen**. Der Kauf dieser Ersatzhöfe erfolgte auf dem freien Markt ohne Einschaltung staatlicher Stellen. Einzelne Landwirte haben unter dem Druck des nahen Räumungstermins zu teuer gekauft. In Einzelfällen konnte eine Berichtigung der Kaufpreise durch das Bauerngericht erreicht werden. Die einheimischen Landwirte haben mit Ausnahme von drei Landwirten Ersatzhöfe erworben, die eine ausreichende Existenz sichern. Die noch nicht angesiedelten Bauern warten zunächst mit dem Kauf von Höfen noch ab. Die notwendigen Mittel stehen ihnen zur Verfügung.

Strittig ist noch die **Frage des Erlasses der Grunderwerbssteuer**. Mit dem Staatsministerium der Finanzen wird gegenwärtig dieserhalb noch verhandelt. Es darf angenommen werden, daß eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Von den 176 Flüchtlingssiedlern wurden untergebracht 76 auf GSB-Land, 57 auf Höfen, die direkt mit Mitteln des Bundes durch die Landessiedlung gekauft worden sind, 11 auf Pachthöfen. Nicht untergebracht sind 3, während 26 auf Wiederanzugung in der Landwirtschaft verzichten und inzwischen teilweise gewerbliche Betriebe übernommen oder sich anderweitig Beschäftigung gesucht haben. Die drei noch nicht untergebrachten Siedler befinden sich noch in Zwischenquartieren. Sie haben bis 1. Oktober **Überbrückungsbeihilfen** in Höhe von durchschnittlich monatlich 200 DM erhalten. Wegen der Verlängerung derselben schweben zur Zeit Verhandlungen mit dem Besatzungskostenamt. Der Ankauf von Höfen für diese restlichen, noch nicht untergebrachten Absiedler ist in die Wege geleitet. Mit der Unterbringung ist spätestens innerhalb acht Wochen zu rechnen.

Soweit die Siedler auf GSB-Land untergebracht wurden, erhielten sie neu errichtete Siedlungs-

(Maag, Staatssekretär)

höfe mit einer guten, ausreichenden Ausstattung. Das Inventar haben sie aus Hohenfels mitgebracht. Steuern für den Grunderwerb sind nicht angefallen. Es müssen lediglich die laufenden Steuern gezahlt werden. Von der **Zusage einer dreijährigen Steuerfreiheit** ist nirgends etwas bekannt. Eine solche Zusage ist auch von niemand gegeben worden. Von einer besonderen Notlage kann nicht gesprochen werden.

Die Mitteilungen der Presse werden von dem Vorsitzenden Etz der Arbeitsgemeinschaft der Hohenfelder Vertriebenen in Regensburg verbreitet. Dieser hetzt die Umsiedler auf. Auf Grund seines unsachlichen Verhaltens müssen die einschlägigen Behörden weitere Verhandlungen mit ihm ablehnen.

Vizepräsident Hagen: Zu einer Anfrage gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Puls.

Puls (BHE): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Entspricht es den Tatsachen, daß sich der Herr Abgeordnete **Klotz** von der Bayernpartei wiederholt in behördliche Wohnungsmaßnahmen eingeschaltet hat und durch sein beleidigendes Auftreten gegenüber Beamten es verstanden hat, zweimal die **Einweisung von Heimatvertriebenen in beschlagnahmte Wohnungen** zu verhindern?

(Abg. Dr. Baumgartner: Eine unerhörte Anfrage! Das gehört doch zuerst in den Ältestenrat!)

Vizepräsident Hagen: Das Wort nimmt der Herr Staatssekretär für die Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Dr. Oberländer, Staatssekretär: Meine Damen und Herren! Auf Grund des vorliegenden Berichts des Landratsamtes Schongau sowie der Regierung von Oberbayern hat am 15. September 1952 der Herr Abgeordnete **Klotz** dem Leiter des Flüchtlingsamts und Kreiswohnungsamts in Schongau, Ferdinand Schaffranka, bei einer Amtshandlung „bolschewistische Methoden und Willkürmaßnahmen“ vorgeworfen und die Beamten des Wohnungsamts „Russen“ genannt.

(Heiterkeit)

Durch sein drohendes Verhalten hat der Abgeordnete Klotz auch bewirkt, daß Herr Schaffranka die angeordnete Amtshandlung — Einweisung der Familie Bartsch — unterließ.

Auf Grund der neuerlichen Beleidigungen sowie der im Bericht erwähnten Beamtennötigung hat Herr Landrat Dr. Hilger, Schongau, am 2. Oktober 1952 bei der Staatsanwaltschaft Kempten gegen den Herrn Abgeordneten Klotz Strafantrag gestellt.

Vizepräsident Hagen: Es erscheint mir merkwürdig, daß eine derartige Anfrage im Parlament gestellt wird. Ich möchte doch zur Überlegung ge-

ben, ob es nicht andere Wege gibt, über solche Dinge Auskunft zu erhalten.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Ich möchte bitten — und zwar tue ich das nicht etwa deshalb, weil es sich im vorliegenden Fall um einen Kollegen aus meiner Fraktion handelt —, daß in allen Fällen, wo ein Kollege gegen einen anderen etwas vorzubringen hat, man sich zunächst mit der Fraktion in Verbindung setzt und zum mindesten den Ältestenrat damit befaßt. Wo kommen wir hin, wenn jeder von hier aus einen Kollegen, der sich ja gar nicht dagegen wehren kann, da es sich um eine Fragestunde handelt, angreifen kann und die Regierung dann vielleicht infolge einseitiger Unterrichtung auch noch eine einseitige Erklärung abgibt? Ich bitte also die Kollegen dringend, in Zukunft dem Wunsche des Herrn Präsidenten zu folgen und solche Dinge zuerst mit der Fraktion zu besprechen.

Vizepräsident Hagen: Ich schlage vor, den Ältestenrat mit der Angelegenheit zu befragen.

Zu einer weiteren Anfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Rabenstein.

Rabenstein (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Landwirtschaftsministerium.

Die Zuckerrübenenernte geht ihrem Ende entgegen, und noch immer ist der **neue Zuckerrübenpreis** völlig unbekannt. Die bäuerliche Bevölkerung ist darüber in begreiflicher Weise beunruhigt.

(Abg. Kiene: Das ist Bundessache!)

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob er heute Näheres über den Zuckerrübenpreis mitteilen kann oder wann die Bekanntgabe dieses Preises zu erwarten ist.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Abgeordneten **Dr. Dr. Müller und Genossen** haben im Bundestag am 8. Oktober den **Antrag** eingebracht, zu beschließen:

1. Der Bundesminister der Finanzen ist gehalten, bis zur Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes von der ab 1. Oktober 1952 jeweilig fälligen Zuckersteuer in Höhe von 30,50 DM für einen Doppelzentner Eigengewicht den Betrag von 6 DM zu stunden.
2. In Verbindung mit der Zuckersteuer-Senkung wird die Bundesregierung ersucht,
 - a) einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der bis auf weiteres die Erhebung eines Einfuhr-

(Maag, Staatssekretär)

zolls für Rüben- und Rohrzucker in Höhe von 20 DM und für Rohrzucker zur Raffination in Höhe von 15 DM je 100 Kilogramm vorsieht,

- b) in Anpassung an die inländischen Markt- und Kostenverhältnisse einen Mindestpreis von 6,50 DM je 100 Kilogramm Zuckerrüben der Ernte 1952 festzusetzen,
- c) den Kaufpreis des Einzelhandels für die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) von 1,32 DM auf 1,30 DM je Kilogramm zu ermäßigen.

Dieser Antrag wurde vom Bundestag nach der ersten Beratung sowohl dem Finanz- wie auch dem Ernährungsausschuß zur Stellungnahme überwiesen. Der **Ernährungsausschuß** hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1952 beschlossen, dem federführenden Finanzausschuß zu empfehlen, für eine möglichst baldige **Heranführung der Rübenpreise an die tatsächlichen Erzeugungskosten** Sorge zu tragen. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit noch nicht befaßt, so daß im Augenblick noch keine endgültige Auskunft gegeben werden kann.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat zu einer Anfrage die Abgeordnete Fräulein Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Bereits seit dem 4. Dezember vorigen Jahres ist das **Bundesgesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit** in Kraft. Im März dieses Jahres fragte ich im Bayerischen Landtag den Herrn Innenminister, wann mit den **Durchführungsbestimmungen** für das Land Bayern zu rechnen sei. In seiner Antwort stellte der Herr Innenminister fest, daß die bayerischen Ausführungsbestimmungen fertiggestellt seien. Trotz der damaligen Versicherungen sind aber die Durchführungsbestimmungen bis zum heutigen Tag nicht in Kraft getreten.

Ich frage an, worauf diese Verzögerung zurückzuführen ist und wann mit den dringend notwendigen und dringend erwarteten Durchführungsbestimmungen zu rechnen ist.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die **Vollzugsbestimmungen und Erläuterungen zum Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit** sind vom bayerischen Staatsministerium des Innern am 11. März 1952 den beteiligten Staatsministerien, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zur Stellungnahme zugeleitet worden. Der umfangreiche Vorentwurf hatte eingehende Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit größeren Städten und einzelnen Landkreisen zur Folge, um die inzwischen in

der Praxis gemachten Erfahrungen bei Abfassung der Vollzugsvorschriften verwerten zu können. Die endgültige Fassung des Entwurfs erfolgte in eingehenden Besprechungen des Staatsministeriums des Innern mit den Spitzenverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Diese Besprechungen waren im August beendet; der Entwurf ist dann unverzüglich an die beteiligten Ministerien und die Abteilungen des Staatsministeriums des Innern zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Im Laufe des Monats September ist die Stellungnahme erfolgt, auf Grund deren die nunmehr vorliegende endgültige Fassung der Vollzugsbestimmungen ausgearbeitet wurde. Die Veröffentlichung der Vollzugsbestimmungen wird im November erfolgen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort erhält Herr Abgeordneter Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister.

Bei den Schuleinschreibungen in Planegg bei München entschieden sich 61 Eltern für die **Gemeinschaftsschule** und 16 Eltern für die **Bekenntnisschule**. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses meldeten nachträglich 12 weitere Eltern ihre Kinder zur Gemeinschaftsschule an. Daraufhin wurde von dem Geistlichen, der den Religionsunterricht erteilt, während des Unterrichts ein Brief an die Eltern verteilt, in dem sie aufgefordert werden, ihre Kinder in die Bekenntnisschule zu schicken. Unter anderem wird von der verfassungsmäßig garantierten christlichen Gemeinschaftsschule als von der „Schule der Gottlosen“ und „Schule der Gottlosigkeit“ gesprochen.

Ich frage an: Was gedenkt das Kultusministerium zu tun, um die in der Verfassung und im Schulorganisationsgesetz, § 8, garantierte Gemeinschaftsschule — „Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen Kinder . . . gemeinsam nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden“ — vor derartigen ungerechtfertigten Verleumdungen zu schützen? Ich frage ferner: Gedenkt das Kultusministerium eine **Untersuchung gegen den Religionslehrer** einzuleiten, der gegen die Durchführungsbestimmungen zum Schulorganisationsgesetz verstoßen hat? Es heißt in § 5 dieser Durchführungsbestimmungen:

Die Lehrkräfte haben sich jeder Beeinflussung der Erziehungsberechtigten in der Wahl der Schulart zu enthalten und dürfen auch nicht dulden, daß solche Beeinflussungen in den Räumen und auf dem Grundstück des Schulgebäudes von anderen Personen ausgeübt werden.

Vizepräsident Hagen: Die Anfrage beantwortet der Herr Kultusminister.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage wurde mir erst zu Beginn der heutigen Sitzung auf den Tisch gelegt. Es war mir infolge-

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

dessen noch nicht möglich, aktenmäßig irgendwelche Feststellungen zu treffen. Ich darf aber versichern, daß ich bereits in den letzten Tagen Auftrag gegeben habe, die **Regierung von Oberbayern** von Amts wegen zur Vorlage der Akten aufzufordern. Wenn ich als Kultusminister hier im Landtag eine Erklärung abgeben soll, so muß ich mich auf einen amtlich festgestellten Sachverhalt stützen können.

Ich erkläre Ihnen, daß ich gegebenenfalls auf die Sache zurückkommen, eine Untersuchung des Falles einleiten und für eine **gleichmäßige Anwendung der Grundsätze der Verfassung und der Schulgesetze** besorgt sein will.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, eine Zusatzfrage!

Vizepräsident Hagen: Zu einer Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diese Angelegenheit wurde in der Presse und ebenso im Rundfunk verbreitet. Ich frage Sie deshalb, Herr Kultusminister, ob Sie derartige Mitteilungen der Presse und des Rundfunks nicht schon eo ipso in Ihrem Ministerium behandeln lassen und ob Sie immer erst warten, bis ein Abgeordneter eine Anfrage stellt.

(Zurufe: Das hat er doch gesagt!)

Vizepräsident Hagen: Der Herr Kultusminister nimmt noch einmal das Wort.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Ich habe eben erklärt, daß ich bereits vor der Stellung dieser Anfrage aus eigener Initiative die Regierung von Oberbayern zur Vorlage der Akten aufgefordert habe. Ich habe aber nicht gedacht, daß diese Frage heute an mich gestellt wird; sonst hätte ich vielleicht die Akten schon mitbringen können. Selbstverständlich kenne ich die erwähnten Zeitungsartikel; diese haben mich zu den genannten Schritten veranlaßt.

Vizepräsident Hagen: Die Fragestunde ist geschlossen.

Ich rufe auf:

Interpellation der Abgeordneten Bezold, Hadasch und Fraktion und Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend Übertragung der Rede des Bundespräsidenten zur Eröffnung der Kriegsgefangenen-Woche im Bayerischen Rundfunk (Beilage 3405).

Die Interpellation verliert Herr Abgeordneter Hadasch. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Hadasch (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Sämtliche westdeutschen Sender haben am Sonntag, 19. Oktober 1952, um 12.45 Uhr die **Rede des Bundespräsidenten Heuß zur Eröffnung der Kriegsgefangenen-Gedenkwoche** übertragen.

Allein der Bayerische Rundfunk hat sich mit der Begründung ausgeschlossen, daß technische Gründe vorlägen.

Er hat statt dessen Operettenmusik gebracht.

Die Rede des Bundespräsidenten ist am Montag, 20. Oktober 1952, um 22.25 Uhr durch den Bayerischen Rundfunk verbreitet worden, also zu einer wesentlich ungünstigeren Zeit.

Welche Schritte hat die bayerische Staatsregierung wegen dieses Verhaltens des Bayerischen Rundfunks unternommen und was beabsichtigt sie weiterhin zu veranlassen, um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern?

Vizepräsident Hagen: Ich frage die Staatsregierung, ob und wann sie gewillt ist, die Interpellation zu beantworten.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: — Ich bin bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Vizepräsident Hagen: Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort der Herr Abgeordnete Hadasch.

Hadasch (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben uns lange überlegt, ob wir die Interpellation in dieser Form überhaupt einbringen sollen; denn wir wissen, daß die bayerische Staatsregierung sehr wenig Einfluß auf den Bayerischen Rundfunk hat. Wir haben aber schon oft hier in diesem Hause die **Mißstände** aufgezeigt, die **beim Bayerischen Rundfunk** vorliegen, und wir wissen, daß insbesondere in jenen Kreisen, die mit sehr viel Liebe und mit sehr viel persönlichen Opfern die Kriegsgefangenen-Gedenkwoche vorbereitet und durchgeführt haben, es eine ziemliche Empörung ausgelöst hat, daß der Bayerische Rundfunk in dieser Form gehandelt hat.

Von Anfang an waren wir, die wir mit der Durchführung dieser Woche zu tun hatten, uns darüber im klaren, daß der hohe Sinn, der hinter der Kriegsgefangenen-Gedenkwoche stand, ins Gegenteil verkehrt wird, wenn bei diesem Anlaß nicht tatsächlich alles in Deutschland mit dem Herzen dabei ist. Wir können in Deutschland nicht einen **Tag der Treue** feiern, wenn nicht wirklich jeder, der zu den Zurückgekommenen gehört, mit dem ganzen Herzen dabei ist.

Bereits Wochen vor dem in Frage stehenden Tag war uns bekannt, daß die **Intendanten der deutschen Sender** auf einer Tagung dahin übereingekommen waren, die Sendung anlässlich der Kriegsgefangenen-Gedenkwoche zu einer **Gemeinschaftssendung** auszugestalten, und man hat auf dieser Tagung einen Termin, und zwar Sonntag, 19. Oktober, 12.45 Uhr festgelegt. Die übrigen Sender haben sich auch an diese Zeit gehalten. Der **Bayerische Rundfunk** hat vorher nicht zu verstehen gegeben, daß er diese Zeit nicht einhalten kann, sondern er hat die Dinge durchaus so abwickeln lassen, daß man annehmen konnte, er werde sich der Vereinbarung der übrigen deutschen Sender anschließen.

Wenn nun schon der Bayerische Rundfunk sich nicht an den vereinbarten Termin gehalten, sondern

(Hadasch [FDP])

einen späteren Termin bestimmt hat, so müssen wir doch klar feststellen, daß der Zeitpunkt, den der Bayerische Rundfunk statt des ursprünglichen Termins gewählt hat, in unseren Augen ein **ganz unmöglicher Zeitpunkt** ist. Es ist geradezu eine **Mißachtung der Person des Herrn Bundespräsidenten** und vor allem eine Mißachtung des Themas, wenn man eine solche Sendung in der Nacht um 22.25 Uhr bringt. Ich glaube im Sinne aller Kollegen zu sprechen, wenn ich sage: Wenn überhaupt ein Kreis Anrecht auf die beste Sendezeit hat, dann sind das unsere Kameraden, die heute noch in den Schweigelagern von Sibirien schmachten, und es ist eine Selbstverständlichkeit, daß ein deutscher Sender für eine solche Idee seine beste Sendezeit zur Verfügung stellt und nicht eine dieser Idee gewidmete Sendung von 12 Minuten Dauer um 22.25 Uhr bringt.

Es ist also wohl angezeigt, die bayerische Staatsregierung zu fragen, ob sie nicht das tun will, was jeder Staatsbürger in diesem Fall tun kann, nämlich dem Bayerischen Rundfunk gegenüber ihr **Mißfallen** zum Ausdruck bringen.

(Zuruf: Die Verkehrsstille ist ja auch nicht eingehalten worden!)

Wenn es sich dabei nur um eine einzelne Maßnahme handeln würde, dann könnte man dafür vielleicht noch eine Entschuldigung finden; wenn sich aber die Fälle derart häufen wie beim Bayerischen Rundfunk, dann ist das nicht mehr entschuldbar. Ich glaube, es wäre an der Zeit, daß die bayerische Staatsregierung das tut, was jeder Staatsbürger tun kann und daß sie es stellvertretend für das ganze bayerische Volk tut, nämlich daß sie dem Bayerischen Rundfunk ihr Mißfallen über sein Verhalten in dieser Angelegenheit zum Ausdruck bringt. Wenn sich die Herren des Bayerischen Rundfunks darum nicht kümmern und sich auf den Standpunkt stellen „Ihr könnt euch soviel beschweren, soviel ihr wollt, wir sind selbständig“, dann wird es notwendig werden, daß wir als Volksvertretung von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die uns das Volk in die Hand gegeben hat, um die Zustände beim Bayerischen Rundfunk im Interesse der Hörer zu ändern.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die Interpellation richtet sich meines Erachtens an die falsche Adresse. Bekanntlich steht der Staatsregierung keinerlei Einflußmöglichkeit oder Aufsichtsbezug gegenüber dem Bayerischen Rundfunk zu. Ich darf daran erinnern, daß in diesem Hohen Haus wiederholt über Rundfunkangelegenheiten gesprochen worden ist, und ich glaube mich nicht zu täuschen, daß gerade aus den Kreisen der Interpellanten darauf hingewiesen wurde, es dürfe nichts geschehen, was als **Einmischung des Staates in den Rundfunkbetrieb** angesehen werden könnte.

Soweit ich unterrichtet bin, hat der **Intendant des Bayerischen Rundfunks im Rundfunkrat**, also in der dort zuständigen Stelle, unterdessen Erklärungen

abgegeben, die dieses Gremium, in dem bekanntlich der Landtag durch mehrere Abgeordnete vertreten ist, durchaus befriedigt haben sollen. In der Erklärung des Intendanten — sie steht in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 28. Oktober 1952 — wurde klargestellt, daß entgegen der irrigen Annahme sehr vieler Hörer der Herr Bundespräsident Heuss zu jenem Zeitpunkt nicht auf einer Veranstaltung gesprochen habe, die selbstverständlich übertragen worden wäre. In Wahrheit habe der Herr Bundespräsident Heuss schon einige Tage früher ein Tonband besprochen und es den Rundfunkanstalten überlassen, wann dieses Band gesendet wird. Die späte Abendzeit sei für den Fernempfang sehr viel günstiger. Außerdem erklärte sich der Herr Intendant nach diesem Bericht bereit, darauf hinzuwirken, daß in solchen Fällen die westdeutschen Sender die Sendezeit künftig untereinander abstimmen.

Vizepräsident Hagen: An die Antwort des Ministerpräsidenten schließt sich eine Besprechung an, wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern des Hauses verlangt wird. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die die Besprechung verlangen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, daß keine Besprechung verlangt wird. Die Angelegenheit ist infolgedessen erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, auf Grund der gesetzlichen Lage konnte der Herr Ministerpräsident kaum eine andere Antwort geben. Aber ich habe eine geschäftsordnungsmäßige Frage an das Hohe Haus. Seit einem Jahr liegen dem Hohen Hause **zwei Gesetzentwürfe zur Änderung des Rundfunkgesetzes vor**. Im Juni des vergangenen Jahres hat der Kulturpolitische Ausschuß einen Unterausschuß zur Beratung der notwendigen Änderungen des Rundfunkgesetzes gebildet. Meines Wissens ist bis jetzt noch keine Arbeit auf diesem Gebiet geleistet worden, so daß wir bei jeder Debatte, die den Rundfunk behandelt, mit einem unzureichenden Gesetz arbeiten müssen und unter Hinweis auf das unzureichende Gesetz mit unseren berechtigten Klagen abgewiesen werden.

Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe endlich beraten werden und daß der **Unterausschuß des Kulturpolitischen Ausschusses** zusammentritt, damit die Ursachen der Querelen, die berechtigt sind, endlich beseitigt werden. Ich schlage dem Hohen Hause vor, den Rechts- und Verfassungsausschuß zu ersuchen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Vizepräsident Hagen: Zu dieser Frage hat der Abgeordnete Stock das Wort.

Stock (SPD): Auf Grund der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haußleiter könnte man meinen, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß seine Pflicht nicht getan habe. Bis zur Stunde liegen dem Rechts- und Verfassungsausschuß solche Entwürfe noch nicht vor.

Vizepräsident Hagen: Der Herr Abgeordnete Meixner hat das Wort.

Meixner (CSU): Hohes Haus! Die Frage einer Änderung des Rundfunkgesetzes liegt dem Kulturpolitischen Ausschuß vor. Es hat eine Reihe von Beratungen und Sitzungen stattgefunden, an denen Mitglieder des Landtags und Senats teilnahmen, die dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat des Rundfunks angehören. Die Besprechungen werden in der nächsten Sitzung, die in der kommenden Woche stattfindet, ihren Abschluß finden.

Ich habe gleichzeitig die Sache im Kulturpolitischen Ausschuß in seiner letzten Sitzung neuerlich vorgetragen. Der Ausschuß hat beschlossen, unmittelbar nach dem Abschluß dieser Beratungen, die, wie gesagt, von den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die dem Landtag und dem Senat angehören, durchgeführt werden, sofort den Unterausschuß des Kulturpolitischen Ausschusses zu berufen, um auch dort die Frage zu einem raschen Abschluß zu bringen. Dann wird die Angelegenheit im Kulturpolitischen Ausschuß endgültig verbeschieden und dem Landtag vorgelegt werden.

Vizepräsident Hagen: Das Haus nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis. Damit dürfte diese Angelegenheit für heute erledigt sein. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf das

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Fritz Schwabacher, London, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Ziffer I C 6 Absatz 1 der Verwaltungsbestimmungen zur 1. Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz vom 3. 11. 1948.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3307) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schier. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Schier (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Beschwerde des Herrn Dr. Fritz Schwabacher in London richtet sich gegen die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz. Die beanstandete Stelle in der Durchführungsverordnung lautet:

Verzieht der Berechtigte aus Bayern, so enden die Leistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Übersiedlung erfolgte.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß diese Bestimmungen der Durchführungsverordnung den Artikeln 70, 109 und 118 der bayerischen Verfassung widerspreche.

Der Artikel 70 der bayerischen Verfassung lautet:

Die für Alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.

Der Artikel 109 lautet:

(1) Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben.

(2) Alle Bewohner Bayerns sind berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Der Artikel 118, auf den Bezug genommen wird, lautet im ersten Absatz wie folgt:

(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

Nachdem der derzeitige Landtag an der Schaffung dieser Durchführungsverordnung nicht mitgewirkt hat, hat der Ausschuß beschlossen:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Abgeordneten. Sie haben den Antrag gehört. Wer für diesen Antrag ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf das

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Gemeinderats Leon Kämmerer in Gräfelfing auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3308) berichtet der Herr Abgeordnete Prandl. Ich erteile ihm das Wort.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen beschäftigte sich in seiner 120. Sitzung mit dem Antrag, der eben vom Herrn Präsidenten bekanntgegeben worden ist. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Junker.

Der Antragsteller will, daß Absatz 2 und 3 des § 5 des Gesetzes über Schulpflege als verfassungswidrig erklärt werden.

§ 5 des Schulpflegegesetzes sagt in Absatz 2:

II. Im übrigen werden die Gemeindevertreter vom Gemeinderat, bei Verbandsschulen von der Vertretung des Schulverbandes bestellt. Die bestellten Gemeindevertreter müssen bei Schulpflegschaften, die ausschließlich für Schulen ihres Bekenntnisses errichtet sind, diesem Bekenntnis angehören.

Zu den Schulpflegschaften für Gemeinschaftsschulen und zu den Pfllegschaften, die für Schulen verschiedener Art (§ 3, Absatz III) gebildet sind, müssen als Gemeindevertreter, soweit möglich, Angehörige der verschiedenen Bekenntnisse in dem Verhältnis bestellt werden, in dem Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchen.

Der Berichterstatter führte aus, der Beschwerdeführer sei zweimal als Gemeindevertreter für die Schulpflegschaft Gräfelfing vorgeschlagen, vom Gemeinderat aber abgelehnt worden, weil er konfessionslos sei. Die Schule in Gräfelfing sei eine katholische Bekenntnisschule mit einigen evangelischen Gastklassen. Der Beschwerdeführer sehe in

(Prandl [SPD])

§ 5 Absatz 2 und 3 einen Verstoß gegen Artikel 107 der Verfassung, weil § 5 festlege, daß in die Schulpflegschaft nur Gemeindevertreter des betreffenden Bekenntnisses gewählt werden dürfen. Ebenso wende er sich gegen die Vollzugsbekanntmachung des Kultusministeriums, die das gleiche sage. Er beziehe sich auf die Erläuterungen von Nawiaskey-Leusser, er übersehe dabei aber, daß der Grundsatz des Artikels 135 Absatz 2 der Verfassung, wonach an Bekenntnisschulen nur Lehrer des gleichen Bekenntnisses verwendet werden, wohl auch auf die Bestellung der Schulpfleger angewendet werden muß, da auch sie an der Erziehung der Kinder mitwirken. Allerdings gehöre nach § 5 Absatz 1 des Schulpfleugesetzes in kleinen Gemeinden der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zur Schulpflegschaft.

Zu beachten sei, daß der Verfassungsgerichtshof einmal eine ähnliche Bestimmung, nämlich den § 13 des Schulorganisationsgesetzes, als nicht verfassungswidrig erklärt habe. Darnach müsse man die Beschwerde als unbegründet bezeichnen. Er stelle deshalb als Berichterstatter den Antrag:

- I. Der Bayerische Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Diesem Antrag stimmte auch der Mitberichterstatter zu.

Der Regierungsvertreter hob hervor, daß die angegriffene Bestimmung wortwörtlich aus dem Gesetz von 1922 übernommen sei. Auch die Bestimmung in Artikel 107 der Verfassung gehe in ihren Anfängen auf die Verfassung von 1818 zurück und sei später in Artikel 136 Absatz 2 der Weimarer Verfassung übernommen worden. Auch das Kultusministerium vertrete den Standpunkt, den der Berichterstatter dargelegt habe, daß ein Zusammenhang mit Artikel 135 der Verfassung bestehe. Ebenso lasse sich Artikel 126 der Verfassung heranziehen, der das Elternrecht hervorhebe.

Der Vorsitzende machte gegen die Auffassung des Berichterstatters und des Regierungsvertreters Bedenken geltend. Die Verfassung sage ganz klar, daß niemand wegen seiner politischen oder religiösen Einstellung an der Ausübung irgendwelcher Ämter gehindert werden könne. Das Primäre sei in jedem Fall die Verfassung, nicht das Gesetz oder die Verordnung, die aus der Verfassung abgeleitet seien. Auch er verweise gleich dem Berichterstatter auf § 5 Absatz 1 des Schulpfleugesetzes, wonach der Bürgermeister in einer kleinen Gemeinde kraft Gesetzes der Schulpflegschaft angehöre, auch wenn er freireligiös sei.

Der Abgeordnete Bauer Hannsheinz hielt es für zweifelhaft, ob hier eine Bekenntnisschule im Rechtssinn vorliege. Auch ihm erscheine es unerträglich, daß ein Gemeinderat, der nicht der Kon-

fession der Bekenntnisschule angehört, nicht in die Schulpflegschaft gewählt werden könne. Das stehe im Widerspruch zu der genannten Verfassungsbestimmung. Er könne dem Antrag des Berichterstatters nicht zustimmen.

Der Regierungsvertreter machte auf den Unterschied aufmerksam, ob jemand als Elternvertreter oder als Gemeindevertreter in die Schulpflegschaft gewählt wird. Der Beschwerdeführer sei nur Gemeindevertreter, nicht Elternvertreter. Mit Bezug auf die Eltern entscheide der Elternwille. Bezüglich der Gemeindevertreter sei schon im Schulaufsichtsgesetz von 1922 und wörtlich folgend im Schulpfleugesetz von 1948 bindend vorgesehen, daß der Vertreter der Gemeinde dem Bekenntnis der Bekenntnisschule angehören müsse. Der Abgeordnete Dr. Schier hielt die angeführten Beispiele nicht für beweiskräftig. Ebenso gut könne man die Fälle umkehren.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß § 5 bereits bei der Beratung des Schulpfleugesetzes eine gewisse Rolle gespielt habe. Hier sei eingewendet worden, es werde in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eingegriffen, wenn die Gemeinde gezwungen werde, einen Gemeinderat eines bestimmten Bekenntnisses als Gemeindevertreter in die Schulpflegschaft zu wählen. Allerdings müsse man zugeben, daß es üblich sei, in diesen Fällen auf das Bekenntnis Rücksicht zu nehmen.

Schließlich wurde der Antrag des Berichterstatters mit 10 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich empfehle dem Hohen Haus, dem Ausschlußbeschuß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Herrn Fritz Heim in Bayreuth auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948.

Über die Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß (Beilage 3309) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1952 mit dem Antrag des Herrn Fritz Heim aus Bayreuth betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 24. Mai 1948, insbesondere der §§ 9 Absatz 1 und 48 dieser Geschäftsordnung. Berichterstatter war ich selbst; Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Kiene.

Bei der Behandlung der Angelegenheit im Rechts- und Verfassungsausschuß führte ich unge-

(Dr. Fischer [CSU])

fähr aus: Der Antragsteller bemängelt die Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung insgesamt. Insoweit fehlt es aber an der notwendigen Substantiierung. Es ist unmöglich, die Verfassungswidrigkeit irgendeines Gesetzes zu behaupten, ohne im einzelnen den Nachweis für diese Behauptung wenigstens zu versuchen. Der Antragsteller sagt, die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs sei nicht, wie es das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vorschreibe, mit Zustimmung des Landtags erlassen worden. Auch diese Behauptung ist unrichtig. Der Landtag hat sich im Jahre 1948 eingehend mit der Geschäftsordnung befaßt und ihr einstimmig die Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung findet sich auch im Vorwort zur Geschäftsordnung für den Verfassungsgerichtshof. An einzelnen Bestimmungen der Verfassung, gegen die angeblich die Geschäftsordnung verstoße, nennt der Antragsteller den Artikel 55 Ziffer 2, Artikel 70 Absatz 1 und 3 sowie die Artikel 75, 91 und 117.

Soweit der Antragsteller auch Verstöße gegen das Grundgesetz behauptet, hat sich damit der Verfassungsgerichtshof nicht zu befassen und muß der Antrag als unzulässig bezeichnet werden. Veranlassung für den Antrag war gegeben, als der Antragsteller vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gemäß § 48 der Geschäftsordnung dieses Gerichtshofs in einem anhängigen Verfahren beauftragt wurde, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der allerdings nur aus dem Kreis der in § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung angegebenen Personen genommen werden kann. Der Antragsteller fühlt sich dadurch in seinem rechtlichen Gehör verletzt, obwohl der Bevollmächtigte, der ja vom Antragsteller erst bestellt werden muß, durchaus in der Lage ist, dem Antragsteller das rechtliche Gehör zu verschaffen.

Soweit der Antragsteller behauptet, daß die Artikel 50 Ziffer 2, 70 Absatz 1 und 3 sowie 75 der bayerischen Verfassung verletzt seien, ist zu sagen, daß der Artikel 70 der Verfassung kein Grundrecht gewährt, sondern lediglich die Zuständigkeit der obersten Organe, der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien, regelt. Im übrigen enthält die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs keine Rechtsverordnung, sondern lediglich Verwaltungsanordnungen, zu deren Erlaß nicht nur die Staatsregierung oder die einzelnen Staatsministerien befugt sind.

Nach der Besprechung der Angelegenheit kam der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig zu folgendem Beschluß:

- I. Der Bayerische Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Die Beschwerde des Herrn Fritz Heim in Bayreuth ist abzulehnen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter wird Abgeordneter Dr. Fischer bestellt.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Sie haben den vom Ausschuß einstimmig angenommenen Antrag gehört. Wer für diesen Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einstimmige Zustimmung fest.

Ich rufe auf:

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts zum Antrag des Rechtsanwalts Dr. F. J. Bertholdt, München, auf Nichtigklärung der §§ 368 a—e RVO, verschiedener Bestimmungen des bayerischen Ärztegesetzes, des Gesetzes über eine kassenärztliche, kassenzahnärztliche und kassendentistische Vereinigung sowie des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Der Herr Abgeordnete Saukel berichtet über die Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß (Beilage 3310).

Saukel (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 120. Sitzung am 2. Oktober 1952 mit dem soeben vom Herrn Präsidenten näher bezeichneten Schreiben des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Der Berichterstatter gab auszugsweise den Inhalt der Verfassungsbeschwerde wieder, die sich auf verschiedene Schriften, auf Urteile von Obergerichten und andere Verfassungsbeschwerden berufe. Die besondere Zulassung zur Kassenpraxis werde insbesondere mit dem Hinweis auf Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes angefochten, nach dem alle Deutschen das Recht hätten, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Da die Rechtslage bereits durch die bekannte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juli 1951 geklärt sei, erübrige es sich, auf Einzelheiten einzugehen. Der Redner trug sodann die Stellungnahme des Ministerpräsidenten zu der Verfassungsbeschwerde vor, die auf die gleiche Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Bezug nehme, und schlug vor, dieser Rechtsauffassung des bayerischen Ministerpräsidenten beizutreten. Der stellvertretende Mitberichterstatter schloß sich dem an.

Der Beschluß lautet:

- I. Der Landtag tritt dem Verfahren bei.
- II. Der Landtag schließt sich der Rechtsauffassung des bayerischen Ministerpräsidenten vom 26. August 1952 an.
- III. Als Bevollmächtigter wird Abgeordneter Saukel bestellt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, sich diesem Ausschlußantrag anzuschließen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der I. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. März 1924.

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3379) erstattet wieder der Herr Abgeordnete Saukel; ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Saukel (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 121. Sitzung mit dem soeben vom Herrn Präsidenten angegebenen Schreiben des Verfassungsgerichtshofs befaßt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Dr. Fischer.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Verfassungsbeschwerde vor und kam, da sich die Beschwerde gegen ein Gesetz aus dem Jahre 1924 richtet, an dessen Erlaß der Landtag nicht mitgewirkt hat, zu dem Antrag: Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren. Der Mitberichterstatter schloß sich dem an, und es wurde so beschlossen.

Ich bitte Sie, diesem Ausschlußantrag ebenfalls beizustimmen.

Vizepräsident Hagen: Wir stimmen ab. Wer für diesen Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts zum Antrag des Landesarbeitsgerichtes Bayern auf Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des § 16 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949.

Über die Ausschlußberatung (Beilage 3311) berichtet der Herr Abgeordnete Saukel; ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1952 mit dem zur Debatte stehenden Schreiben des Bundesverfassungsgerichts befaßt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Kramer.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Verfassungsbeschwerde vor. Sie gehe vom Landesarbeitsgericht Bayern aus, das in einem Rechtsstreit auf Zahlung von Feiertagslohnung Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des § 16 des Feiertagsgesetzes vom 15. Dezember 1949 beschlossen habe. Die Kammer habe sich dem Gutachten des Professors Dr. Apelt in München angeschlossen, daß die genannte Bestimmung gegen das Grundgesetz verstoße, da das Feiertagsrecht bereits bundesrechtlich geregelt sei, weshalb für die Landesgesetzgebung kein Raum bleibe. Er teile diese Auffassung nicht. Die Bonner Feier-

tagsgesetzgebung bestehe wohl, sei aber lückenhaft, da sie die Frage der Feiertagsentlohnung offenlasse. Insoweit habe das Land Bayern das Recht, diese Lücke zu schließen. Bevor er Antrag auf Abweisung stelle, wolle er noch die Stellungnahme der Staatsregierung hören.

Der Mitberichterstatter führte aus, es stehe einwandfrei fest, daß die Bundesgesetzgebung hier nicht erschöpfend sei. Die Länder könnten deshalb die vorhandene Lücke schließen.

Regierungsrat Dr. Emmerig vom Innenministerium traf folgende Klarstellung: Der Antrag des Landesarbeitsgerichts gehe dahin, daß § 16 des bayerischen Feiertagsgesetzes bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 2. August 1951 ungültig war und gar nicht hätte erlassen werden dürfen, weil schon eine bundesrechtliche Regelung bestand. Innenministerium und Arbeitsministerium seien der Ansicht, eine Regelung habe allerdings in Gestalt des Artikels 174 Absatz 1 Satz 4 der bayerischen Verfassung bestanden; dort sei gesagt, der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen sei zu verhüten. Das sei aber keine erschöpfende Regelung, da nichts über eine Zuschlagzahlung gesagt werde. Diese regle allein der § 16 des bayerischen Gesetzes. Nach Auffassung beider Ministerien müsse es dem Landesgesetzgeber möglich sein, diese Lücke zu schließen.

Auf Antrag des Berichterstatters wurde beschlossen:

- I. Der Landtag tritt dem Verfahren bei.
- II. Der Antrag des Landesarbeitsgerichts München ist abzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter wird Abgeordneter Saukel bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizustimmen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir stimmen ab. Wer für den Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle die einhellige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Ziffer 3 der Tagesordnung:

Schreiben des Ministerpräsidenten Dr. Ehard zur Bildung der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz (Beilage 3326).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3378) berichtet der Herr Abgeordnete Kiene. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Kiene (SPD), Berichterstatter: Das auf Beilage 3326 vorliegende Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten dürfte den Herrn Kollegen bekannt sein. Der Rechts- und Verfassungsausschuß, der sich in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1952 damit beschäftigte — Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Abgeordneter Saukel —, empfiehlt dem Hohen Hause, folgenden Beschluß anzunehmen:

Die Beisitzer, die der Bayerische Landtag in der Sitzung vom 6. Mai 1952 (Beilage 2691) für

(Kiene [SPD])

die Beschwerdeausschüsse nach dem Soforthilfegesetz gewählt hat, sind bis zur Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz tätig.

Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt; ich ersuche das Hohe Haus, ihm beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir stimmen ab. Wer für diesen Antrag ist, behalte Platz; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Ich stelle auch in diesem Fall die einmütige Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf die Ziffer 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (Beilage 3313).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3374) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich am 14. Oktober 1952 mit der vorliegenden Gesetzesvorlage. Diese geht zurück auf einen Antrag des Abgeordneten Meixner und Fraktion.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage wurde vom Herrn Abgeordneten Bezold vor allem darüber debattiert, ob man nicht ein Antragsrecht auf Verleihung der Rettungsmedaille geben sollte. Das wurde aber schließlich abgelehnt. Es wurde auch erklärt, es sei zu prüfen, ob etwa jemand, der einen Menschen rette, der früher aber die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung verloren hat, diese Rettungsmedaille überhaupt bekommen könne. Diese Frage ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Eine längere Debatte ergab sich zu Artikel 8 des Gesetzes, dessen Absatz 1 folgenden Wortlaut hat:

(1) Bei Jugendlichen, die eine Rettungstat nach Art. 1 dieses Gesetzes ausgeführt haben, wird die Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgesetzt. Sie erhalten vorerst mit einem Anerkennungsschreiben des bayerischen Ministerpräsidenten eine Armbanduhr mit Widmung als Geschenk.

Demgegenüber machte man geltend, daß doch der noch nicht 18 Jahre alte Jugendliche, wenn er schon dieselbe Rettungstat begehe, den Anspruch auf die Verleihung derselben Auszeichnung habe. Diesem Einwand gegenüber wurde auf gewisse psychologische Rücksichten und vor allem darauf verwiesen, daß ja der Jugendliche von der Verleihung der Rettungsmedaille nicht ausgeschlossen werde, sondern

sie später, nämlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bekomme und vorher eine Uhr vom bayerischen Ministerpräsidenten erhalte. Wenn man also eine Veränderung der Regierungsvorlage vornehme und dem Jugendlichen unter 18 Jahren schon die Rettungsmedaille verliehen wissen wolle, dann nehme man ihm die Möglichkeit, neben der Rettungsmedaille, die er erst später bekomme, vorher noch eine sicherlich wertvolle Armbanduhr zu erhalten. Auf diese Weise werde also der noch nicht 18 Jahre alte Retter für seine Tat zweimal ausgezeichnet und belohnt. Schließlich wurde auch der Artikel 8 in der Form, wie sie die Regierung vorgeschlagen hatte, angenommen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat lediglich einige redaktionelle und sprachliche Berichtigungen und, wie wir glaubten, Verbesserungen vorgenommen. Im übrigen finden sie den Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses auf der Beilage 3374 in der zweiten Spalte.

Ich darf noch nachtragen, daß neben mir als Berichterstatter Herr Kollege Kiene als Mitberichterstatter fungierte und daß sich an der Beratung des Gesetzentwurfs neben anderen Kollegen vor allem die Kollegen Bezold, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Knott und Dr. Schier beteiligt haben.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf so, wie ihm der Rechts- und Verfassungsausschuß die Zustimmung gegeben hat, Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gräßler.

Gräßler (SPD): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich begrüße diese Vorlage. Was mir aber daran nicht gefällt, ist die Tatsache, daß man dem **jugendlichen Lebensretter** aus irgendwelchen Gründen, sei es aus pädagogischen oder sonstigen psychologischen Rücksichten, die Lebensrettungsmedaille erst dann aushändigen will, wenn er 18 Jahre alt geworden ist. Ich habe in meiner Eigenschaft als Betreuer des Sports sehr viel mit dem Schwimmsport zu tun und ich kenne jugendliche Rettungsschwimmer, die schon mit 14, 15 Jahren in der Lage sind, einem Menschen das Leben zu retten. Es gibt viele solche Jugendliche, die schon Menschenleben gerettet haben. Ich kann mir nicht vorstellen, warum man einem Menschen, der mit seiner ganzen geistigen und körperlichen Kraft unter Einsatz seines Lebens ein anderes Menschenleben gerettet und damit bewiesen hat, daß er ein überdurchschnittlicher Kerl ist, nur wegen seines jugendlichen Alters mit einer Armbanduhr belohnen will — ich erkenne das an —,

(Abg. Bantele: Nicht nur! — Abg. Bezold: Zunächst!)

und dann, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, er erst reif und würdig ist, die Medaille zu bekommen

(Abg. Bantele: zu tragen!)

(Gräßler [SPD])

— oder zu tragen. Das ist mir psychologisch und pädagogisch nicht verständlich.

(Abg. Dr. von Prittwitz und Gaffron:
Sehr richtig!)

Ich möchte schon vorschlagen, daß man hier den Weg wählt, dem jungen Menschen, und wenn er erst 12 Jahre alt ist, als Vorbild der ganzen Jugend die Medaille zu verleihen. Ich glaube, daß der junge Mensch, der einer solchen heroischen Tat fähig ist, auch in der Lage ist, eine Lebensrettungsmedaille, die ihm der Staat, der Ministerpräsident verleiht, so zu pflegen und so zu achten, daß wir nicht Gefahr laufen, diese Auszeichnung könnte irgendwie in ihrem repräsentativen Wert vermindert werden.

(Zustimmung bei der SPD. — Abg. Bezold:
Also Abänderungsantrag stellen!)

Vizepräsident Hagen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 3374 zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1: Absatz 1 unverändert, Absatz 2 und Absatz 3 im Wortlaut des Ausschlußbeschlusses, Absatz 4 unverändert. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Artikel 2. Es wird vorgeschlagen, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen. — Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf Artikel 3. Der Ausschluß schlägt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage vor. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Annahme des Artikels 3 fest.

Ich rufe auf Artikel 4. Der Ausschluß beantragt, der Regierungsvorlage unverändert zuzustimmen. Es erhebt sich auch hiergegen kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 5. Der Ausschluß schlägt für Absatz 1 folgende Fassung vor:

(1). Ist eine Rettungstat unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Lebensgefahr ausgeführt worden oder ist sie trotz opferbereiten Einsatzes ohne Erfolg geblieben, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

— Es erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen.

Zu Absatz 2 wird unveränderte Annahme der Regierungsvorlage vorgeschlagen. — Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu Artikel 5 fest.

Ich rufe auf Artikel 6. Der Ausschluß schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vor. — Es erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 7, der nach den Beschlüssen des Ausschusses folgende Fassung erhalten soll:

Neben einer staatlichen Auszeichnung nach diesem Gesetz kann der bayerische Ministerpräsident bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit oder bei erheblichen freiwilligen oder zwangsläufigen Aufwendungen des Retters in ursächlichem Zusammenhang mit der Rettungstat eine Belohnung in Geld gewähren.

— Gegen Artikel 7 erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Artikel 8.

(Abg. Bezold: Abänderungsantrag!)

— Wie heißt der Abänderungsantrag? — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gräßler.

Gräßler (SPD): Ich stelle folgenden Abänderungsantrag: Artikel 8 soll lauten:

Jugendliche unter 18 Jahren erhalten neben der Rettungsmedaille eine Armbanduhr mit Widmung als Anerkennung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, daß die wenigen Fälle, die hiefür in Frage kommen, keine zu hohe Belastung für den Staat darstellen, wir aber damit immerhin unter Beweis stellen, daß wir Taten von Jugendlichen zu würdigen wissen. Der Abänderungsantrag ist von den Kollegen Bezold, Dr. Strosche und Dr. von Prittwitz und Gaffron unterzeichnet und wird von der SPD-Fraktion unterstützt.

(Abg. Meixner: Genauer fassen! — Abg. Stock: Das kann man bei der zweiten Lesung machen!)

Vizepräsident Hagen: Das Hohe Haus hat den Abänderungsantrag gehört. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu diesem Abänderungsantrag zu Artikel 8 fest.

Ich rufe auf Artikel 9. Der Ausschluß schlägt unveränderte Annahme der Regierungsvorlage vor. — Es erhebt sich auch hiergegen kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 10. Es wird ebenfalls unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs beantragt. — Es erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 11. Es wird unveränderte Annahme empfohlen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 12. Es wird ebenfalls unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 13. Er erhält nach den Beschlüssen des Ausschusses folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.

— Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. So beschlossen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

(Vizepräsident Hagen)

Ich rufe auf Artikel 1 —, Artikel 2 —, Artikel 3 —, Artikel 4 —, Artikel 5 —, Artikel 6 —, Artikel 7 —, Artikel 8 —.

(Abg. Bezold: Wie heißt der Wortlaut des Artikels 8? — Abg. Stock: Einen Moment!)

— Der Herr Abgeordnete Stock verliest den Artikel 8.

Stock (SPD): Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Jugendliche unter 18 Jahren erhalten neben der Bayerischen Rettungsmedaille mit einem Anerkennungsschreiben des bayerischen Ministerpräsidenten eine Armbanduhr mit Widmung als Geschenk.

Ich darf annehmen, daß das von allen Fraktionen unterzeichnet wird.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Abgeordnete Meixner.

Meixner (CSU): Ich möchte nur, formal genau dem Text in der Vorlage entsprechend, folgende Fassung vorschlagen:

Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Rettungstat nach Artikel 1 des Gesetzes ausgeführt haben, erhalten neben der Rettungsmedaille eine Anerkennung — —

(Abg. Bezold: Das brauchen wir doch gar nicht!)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte Sie, Herr Abgeordneter Stock, den Antrag noch einmal langsam zu verlesen.

Stock (SPD): Der Antrag lautet:

Jugendliche unter 18 Jahren erhalten neben der Bayerischen Rettungsmedaille mit einem Anerkennungsschreiben des bayerischen Ministerpräsidenten eine Armbanduhr mit Widmung als Geschenk.

(Abg. Bezold: Ich glaube, das genügt!)

Vizepräsident Hagen: Wir stimmen nunmehr über den Artikel 8 ab. Wer für den Artikel 8 in der nunmehrigen Fassung ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Artikel 8 in der nunmehrigen Fassung angenommen ist.

Ich rufe auf Artikel 9 —, Artikel 10 —, Artikel 11 —, Artikel 12 —, Artikel 13 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe.

— Ich stelle fest, daß das Gesetz einstimmig angenommen wurde.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Den Punkt 5 der Tagesordnung bitte ich für morgen zurückzustellen. Die Fraktion des BHE hat gebeten, diesen Punkt erst morgen zu behandeln. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe dann Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Antrag der Abgeordneten Dr. Franke, Dr. Seitz und Fraktion betreffend Gesetzentwurf über Röntgenreihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen (Beilage 1354).

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 3247) berichtet der Herr Abgeordnete Loos. Ich erteile ihm das Wort.

Loos (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der sozialpolitische Ausschuß hat in mehreren Sitzungen über den Entwurf eines Gesetzes über Röntgen-Reihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen Beratungen gepflogen. Den Beratungen lag der Antrag auf der Beilage 1354, eingereicht von den Herrn Abgeordneten Professor Dr. Dr. Franke, Dr. Seitz und Fraktion der SPD, zugrunde. Berichterstatter war Loos, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Soening.

Den Beratungen im Ausschuß ging eine ganze Reihe von Besprechungen in einem Unterausschuß voraus, zu denen viele Persönlichkeiten und Fachleute zugezogen wurden, die in irgend einem Zusammenhang mit der Bekämpfung der Tuberkulose stehen und deren fachliche Ansicht über den zur Zeit möglichen technischen Erkennungsdienst der Tbc zu hören, wichtig war. Bei den Beratungen im sozialpolitischen Ausschuß ging es zunächst um die Feststellung, ob nur bestimmte Berufsgruppen einer Röntgenreihenuntersuchung zu unterziehen seien, oder ob sich die ganze Bevölkerung einer solchen Untersuchung unterziehen soll. Der Ausschuß kam übereinstimmend zu der Auffassung, die gesamte Bevölkerung solle sich der Untersuchung unterziehen. Dabei wurde besonders betont, daß dieses Gesetz in der Hauptsache der Früherkennung der Tbc diene, während die Bekämpfung der Tbc Sache der Krankenversicherungen und der Landesversicherungsanstalten sei. Herr Professor Dr. Franke bezeichnete die Tuberkulose als eine der „sozialsten“ Krankheiten, weil sie alle bedrohe, gleichviel, ob sie arm oder reich seien; zu ihrer Bekämpfung müsse man jedes Mittel aufbieten, das erreichbar sei.

Bei der Beratung wurden auch Gesetzentwürfe anderer Länder zum Vergleich herangezogen, um die Erfahrungen zu verwerten, die diese bereits ge-

(Loos [SPD])

macht haben. Die technische Durchführung der Untersuchungen ist mit Schirmbildgeräten möglich, die transportabel sein können und dadurch auch in kleineren Ortschaften eine rasche Abfertigung der Bevölkerung gewährleisten. Sehr zu statten kam den Beratungen, daß die Landesversicherungsanstalten und die Krankenhäuser bereits über eine gewisse Erfahrung in Röntgenreihenuntersuchungen verfügen.

Eine besondere Bedeutung hat natürlich auch die finanzielle Auswirkung des Gesetzes. Der Ausschuß hielt die Annahme des Gesetzes für so wichtig im Interesse der Volksgesundheit, daß er glaubte, um die Annahme wegen der finanziellen Auswirkungen nicht zu gefährden, auch dafür eintreten zu können, daß für die Durchleuchtung eine gewisse Gebühr entrichtet wird.

Das Ergebnis der sehr eingehenden Beratungen, die von dem Willen getragen waren, ein sauberes und brauchbares Gesetz zu schaffen, das für die Praxis die erforderliche Klarheit bringt, ist das auf Beilage 3247 abgedruckte Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen.

Der Wortlaut des Gesetzes liegt Ihnen auf dieser Beilage vor. Er enthält die Bestimmung, daß für die Durchleuchtung die Einhebung einer Gebühr möglich ist. Der Haushaltsausschuß ist mit seinen Beschlüssen über diese Bestimmung hinausgegangen. Er will alle anfallenden Kosten dem Staat auferlegen.

Eine weitere Komplikation entstand dadurch, daß nach der Beratung des Gesetzes im Rechts- und Verfassungsausschuß die Streichung des Artikels 6 und die Rückverweisung an den sozialpolitischen Ausschuß beschlossen wurde. Artikel 6 lautet:

Für etwaigen Ausfall an Arbeitsverdienst oder Einkommen aus Anlaß der Röntgenreihenuntersuchung besteht gegen den Staat kein Anspruch auf Entschädigung.

Der sozialpolitische Ausschuß hat nach erneuter Beratung beschlossen, den Artikel 6 aufrechtzuerhalten, weil er eine gewisse Abgrenzung der Verpflichtungen des Staates bringe. In dieser Beratung wurde auch die Auffassung vertreten, man solle den Artikel 6 dadurch vereinfachen, daß man die Worte „gegen den Staat“ streicht. Die Abstimmung brachte jedoch eine eindeutige Mehrheit, und zwar 18:4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, für die Belassung des ursprünglich für Artikel 6 vorgesehenen Textes.

Der sozialpolitische Ausschuß hat dem Gesetz einmütig zugestimmt. Ich bitte Sie, diesem bedeutenden Gesetz Ihre Zustimmung ebenfalls nicht zu versagen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 3248) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lippert. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Lippert (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist anzunehmen, daß über dieses Gesetz eine längere Debatte entsteht. Um sie auf ein gewisses Maß zurückzuführen, darf ich mir erlauben, die verschiedenen Gesichtspunkte aus der Debatte des Haushaltsausschusses vorzutragen. Dieser Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. September 1952 mit dem Antrag beschäftigt. Berichterstatter war Dr. Lippert, Mitberichterstatter der Herr Kollege Kunath.

Als Berichterstatter habe ich zunächst auf die Geschichte des Antrags und die Einsprüche hingewiesen, die die Gegner der Röntgenreihenuntersuchungen erhoben haben. Vor allen Dingen wird eingewandt, daß die Untersuchungen unter Umständen künftig auch auf andere Krankheiten, zum Beispiel Krebs, ausgedehnt werden könnten und daß das Gesetz sehr viel Ärger und Schrecken verursachen werde. Man denke nur an einen Familienvater, der plötzlich erfährt, daß er Tbc-krank ist und nun aus dem Beruf gerissen werden soll! Auf der anderen Seite müsse aber einmal Klarheit über die Anzahl der Tbc-Fälle geschaffen werden. Offen sei allerdings noch die Frage, was mit den festgestellten Kranken geschehen solle und wie die übrige Bevölkerung vor ihnen geschützt werden könne.

Den Haushaltsausschuß interessierte in erster Linie Artikel 4 Absatz 1 und 3. Absatz 1 lautet:

Zur Deckung der Verwaltungskosten wird für jede Untersuchung eine Gebühr erhoben.

Absatz 3 sagt:

Die durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten der Durchführung des Gesetzes werden aus Staatsmitteln getragen.

Der Haushaltsausschuß interessierte sich naturgemäß für die Höhe dieser Mittel und bat den Regierungsvertreter, ungefähre Angaben darüber zu machen.

Vielleicht darf ich auch noch darauf hinweisen, daß ich als Berichterstatter besonders auf Artikel 5 aufmerksam gemacht habe. Denn in diesem Artikel werden den Gemeinden vom Staat neue Aufgaben übertragen. Es ist die Frage, ob nicht entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung gleichzeitig auch die nötigen Mittel bereitgestellt werden müßten, offen geblieben. Diese Frage gilt aber als umstritten, weil es in Artikel 5 heißt, daß die Gemeinden bei der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen „A m t s h i l f e“ zu leisten haben. Festzustellen, inwieweit dies als „n e u e A u f g a b e n“ anzusehen ist, bleibt Sache des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Der Mitberichterstatter machte darauf aufmerksam, daß die anderen Bundesländer ein solches Gesetz bereits erlassen haben und sich Bayern deshalb nicht ausschließen sollte. Die einzigen Schwierigkeiten sah er in der Finanzfrage. Vielleicht sei es auch möglich, die Landesversicherungsanstalten einzubeziehen, weil bei ihnen die Einrichtung der Röntgenreihenuntersuchungen schon vorhanden sei.

(Dr. Lippert [BP])

Herr Regierungsdirektor Dr. Hopfner begrüßte als Vertreter des Innenministeriums den Initiativantrag, der eine wertvolle Grundlage für die Früherfassung der Tbc bilde. Der Wert der Früherfassung liege in der leichteren und damit billigeren Verhütung der festgestellten Schäden und in der Sicherung der Umgebung vor Ansteckung. Unter den Kosten seien zu unterscheiden die für die Einrichtung der Schirmbildtrupps und die im laufenden Betrieb anfallenden. Vorgesehen seien acht Röntgentrupps, für jeden Regierungsbezirk einer und ein besonderer für die Stadt München. Ob im Gefolge der Untersuchungen noch weitere Aufwendungen notwendig sein werden, richte sich nach ihrem Ergebnis. Nach den bisherigen Ermittlungen der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums würden sich die laufenden Kosten auf ungefähr 800 000 DM pro Jahr stellen.

Auf einen besonderen Einwand wies der Berichterstatter noch auf Artikel 98 der Verfassung hin, wonach die persönliche Freiheit eingeschränkt werden könne, wenn es ein dringendes öffentliches Erfordernis im Interesse der Gesamtbevölkerung, in diesem Fall also gesundheitliche Gründe zwingend notwendig mache.

Der Herr Kollege Dr. Haas hat noch darauf hingewiesen, daß die Gebühr einem zugemutet werden könne, wenn er dadurch die Sicherheit über seinen Gesundheitszustand bekomme. Der Stoß auf die Heilbehandlung, der bei diesem Verfahren eintrete, müsse in Kauf genommen werden. Der Aufwand für die Fürsorge könnte dann auch in Zukunft erheblich vermindert werden.

Herr Kollege Stöhr teilte mit, daß die Versicherungsämter und die Fürsorgeverbände in Bayern pro Jahr etwa 50 Millionen allein für die Tuberkulose ausgeben. Demgegenüber stünden die ersten Anschaffungskosten von rund einer Million kaum im Verhältnis. Die heutige Chemo-Therapie ermögliche die Ausheilung von Früherkrankungen, während die Heilbehandlung von Späterkrankungen, die ja durch diese Röntgenreihenuntersuchungen vermieden werden sollen, in Einzelfällen bis zu 60 000 DM koste. Es habe sich in allen Ländern, wo die Untersuchungen auf freiwilliger Basis stattfinden, herausgestellt, daß nur 20 bis 25 Prozent der Bevölkerung erschienen sind. Dort dagegen, wo man die Untersuchung zur Pflicht gemacht habe, seien bis zu 90 Prozent der Bevölkerung untersucht worden. Es müsse auch möglich sein, die Untersuchungen so durchzuführen, daß keine besonderen Schwierigkeiten entstehen, wenn entsprechend rechtzeitig und vorsichtig das geeignete Personal ausgesucht werde.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Herr Oberregierungsrat Bachthaler teilte mit, daß von den übrigen Ländern lediglich Schleswig-Holstein eine Gebühr für diese Untersuchungen erhebt.

Mehrere Redner, die sich noch an der Debatte beteiligten, stimmten alle darin überein, daß eine Gebührenerhebung aus psychologischen Gründen

die Menschen verärgere, auch wenn sie mit einer geringen Gebühr eine Sicherheit über ihren Gesundheitszustand bekommen.

Herr Obermedizinalrat Dr. Schmelz hat noch darauf hingewiesen, daß nach einer Statistik vom 25. August 1952, also allerjüngsten Datums, die Zahl der offenen Tbc-Fälle in Bayern von 1950 bis 1951 von 14 500 auf 15 500 gestiegen sei.

Der Mitberichterstatter warf, wie schon im sozialpolitischen Ausschuß die Frage des Verlustes an Arbeitszeit und damit an Arbeitsverdienst auf. Er glaubte, daß sich Verluste vermeiden ließen, wenn die Schirmbildtrupps vor allen Dingen in großen Betrieben während der Mittagspause die Untersuchungen vornehmen würden.

Bemerkenswert ist noch, daß im sozialpolitischen Ausschuß gerade die bäuerlichen Vertreter die Ausdehnung der Untersuchungen auf alle Staatsbürger besonders befürwortet und vertreten haben.

Nach längerer Debatte beantragte der Berichterstatter, den Artikel 4 zu streichen und dafür dem Artikel 3 folgenden Absatz 2 anzufügen: „Die anfallenden Kosten trägt der Staat“.

Herr Oberregierungsrat Bachthaler vom Finanzministerium machte noch darauf aufmerksam, daß im Laufe von vier Jahren — alle vier Jahre sollen Röntgenreihenuntersuchungen stattfinden — ungefähr ein Betrag von 10 Millionen, eingerechnet die Teuerung, die in der Zwischenzeit eintreten könne, erforderlich sei. Dieser Betrag sei vielleicht nicht geradezu unermeslich hoch, aber der Staat habe auch noch andere vordringliche Aufgaben zu erledigen; man denke an die Universität München, an den Straßenbau, den Wohnungsbau und verschiedene andere Pflichtaufgaben des Staates. Er vertrat weiter die Auffassung: Wenn jeder einzelne einen Vorteil habe, indem ihm der Staat eine Möglichkeit zur Kontrolle seiner Gesundheit gebe, könne ihm die Gebühr wohl zugemutet werden. Die Minderbemittelten seien sowieso befreit. Der Herr Finanzminister habe seine Zustimmung zum Gesetzentwurf seinerzeit davon abhängig gemacht, daß wenigstens 50 Prozent der Ausgaben von nicht-staatlicher Seite getragen werden.

Trotz dieser Ausführungen kam man aber überein, es bei der Gebührenfreiheit zu belassen, das heißt alle Kosten dem Staate aufzubürden, und zwar aus überwiegend psychologischen Gründen.

Herr Regierungsdirektor Dr. Hopfner als Vertreter der Gesundheitsabteilung gab noch bekannt, daß zunächst acht Geräte vorgesehen seien. Man bräuchte im Laufe der Zeit 13 bis 15. Wenn sich aber durch die Weiterbetätigung der Landesversicherungsanstalten im bisherigen Umfang eine wesentliche Entlassung ergebe, werde die Gesundheitsverwaltung selbstverständlich nicht daran denken, unnötigerweise weitere Geräte anzuschaffen.

Nach eingehender Einzelberatung faßte der Haushaltsausschuß folgende Beschlüsse: Gegen die Artikel 1 mit 3 und 5 mit 8 bestehen keine haushaltsmäßigen Bedenken.

(Dr. Lippert [BP])

Mit allen Stimmen bei einer Enthaltung wurde beschlossen, Artikel 4 zu streichen und dafür dem Artikel 3 folgenden Absatz 2 anzufügen:

Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

Die übrigen Artikel wurden entsprechend umnumeriert. Artikel 9 Absatz 1 der bisherigen Nummerierung erhielt die Fassung:

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

In seiner weiteren, der 148. Sitzung am 22. Oktober hatte sich der Haushaltsausschuß nochmals kurz mit dem Entwurf zu befassen, weil er ihm vom sozialpolitischen Ausschuß wieder zurückgeleitet worden war. Dabei stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, daß für den Haushaltsausschuß keine Veranlassung bestehe, die Debatte nochmals aufzunehmen, weil die beabsichtigten Änderungen keine haushaltsmäßigen Fragen berührten.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3375) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich am 1. Oktober mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Franke, Dr. Seitz und Fraktion betreffend Gesetzentwurf über Röntgenreihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß faßte die Beschlüsse, die in Beilage 3375 abgedruckt sind. Ich darf bemerken, daß Berichterstatter der Herr Abgeordnete Weishäupl, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Simmel war.

Der Ausschuß kam zu folgendem Antrag:

Zustimmung zu der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Fassung mit der Maßgabe, daß folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Gemeinden haben bei der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen Amtshilfe zu leisten.

Der Nebensatz des Artikels 5, der in der Beilage 3247 lautet „insbesondere durch Bereitstellung von geeigneten Räumen und notwendigem nicht-ärztlichem Hilfspersonal sowie durch Bekanntmachung und Ladung“ ist somit zu streichen.

2. Artikel 6 entfällt.

Um das Ergebnis der Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß wahrheitsgetreu wiederzugeben, darf ich darauf hinweisen, daß der Beschluß wörtlich lautete:

1. Artikel 6 wird gestrichen.

2. Zur Beratung einer neuen Fassung wird das Gesetz an den sozialpolitischen Ausschuß zurückverwiesen.

Da die vom sozialpolitischen Ausschuß zu Artikel 6 vorgeschlagene Neufassung nicht an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückgekommen ist, könnte unter Umständen ein Verfahrensmangel im Rahmen der Geschäftsordnung geltend gemacht werden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß konnte sich mit der Neufassung des Artikels bezüglich seiner rechtlichen und verfassungsmäßigen Tragbarkeit nicht mehr befassen. Um eventuellen Unklarheiten bei der Diskussion vorzubeugen, möchte ich lediglich betonen, daß der Berichterstatter, der Mitberichterstatter und der Herr Abgeordnete Junker gegen den Nachsatz des Artikels 5, der durch den Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses gestrichen werden soll, dahingehend Bedenken erhob, daß die dort aufgezählten Leistungen die allgemein übliche Amtshilfe überschreiten würden. Da es sich bei dem Gesetz über die Röntgenreihenuntersuchungen um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handle, müßte der Staat gemäß Artikel 8 der Gemeindeordnung die Mittel zur Verfügung stellen. Um diese zu Recht bestehenden rechtlichen Bedenken aus dem Weg zu räumen, schlug der Berichterstatter die Streichung des Nebensatzes in Artikel 5 vor. Diesem Antrag wurde zugestimmt.

Gegen Artikel 6, der die Frage des etwaigen Ausfalls an Arbeitsverdienst oder Einkommen regelt, trug Herr Abgeordneter Junker ebenfalls Bedenken vor. Nach dem Protokoll führte er aus, „daß es ein Novum sei, jemanden zu zwingen, während seiner Arbeitszeit etwas zu tun oder zu dulden, ihm aber keinen Ersatzanspruch zu geben“.

Ich möchte Sie bitten, den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses, wie sie auf Beilage 3375 abgedruckt sind, die Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Hagen: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Von den Fraktionen ist der Wunsch ausgesprochen worden, sie möchten über das ganze Gesetz in den Fraktionssitzungen noch einmal beraten. Ich schlage deshalb dem Hause vor, die Angelegenheit bis auf weiteres zurückzustellen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Der Herr Abgeordnete Klotz hat gebeten, eine persönliche Erklärung abgeben zu dürfen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

— Herr Abgeordneter Klotz ist zur Zeit nicht anwesend; wir nehmen seine persönliche Erklärung morgen entgegen.

Ich schlage dem Hause vor, die Beratungen jetzt abzuschließen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Die nächste Sitzung beginnt morgen pünktlich um 9 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 38 Minuten)

